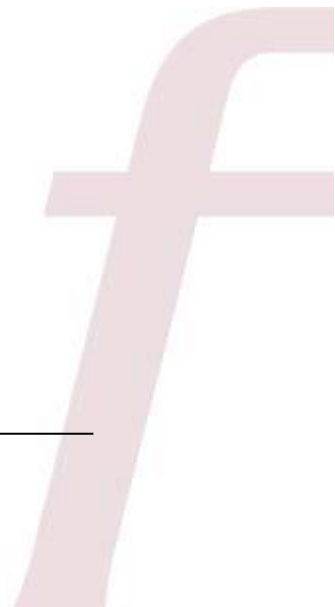


INFORMATIONEN
MAPPE

für

Jungunternehmer



Inhaltsverzeichnis

1. SYSTEMATISCH GRÜNDEN	1
1.1. Unternehmereigenschaften	1
1.2. Unternehmenskonzept	2
1.3. Marketing	4
2. FINANZIERUNG	7
2.1. Kapitalbedarfsplanung	7
2.2. Kapitalaufbringung	7
2.3. Sicherung der Liquidität	8
2.4. Instrumente der Gründungsförderung	8
2.5. Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG)	12
3. GEWERBEORDNUNG	14
3.1. Zugang	14
3.2. Bestimmungen	16
3.3. Gewerbeschein	17
4. FINANZAMT	18
4.1. Wissenswertes rund um die Einkommensteuer	18
4.2. Wissenswertes rund um die Körperschaftsteuer	25
4.3. Wissenswertes rund um die Umsatzsteuer	25
4.4. Wissenswertes rund um die Registrierkasse	30
5. SOZIALVERSICHERUNG	32
5.1. Die gewerbliche Sozialversicherung	32
5.2. Selbstständigenvorsorge	33
5.3. Arbeitslosenversicherung für Unternehmer	33
5.4. Zusatzversicherung	34
6. RISIKOSICHERUNG	35
6.1. Persönliche Risiken	35

6.2. Sachwerte	36
6.3. Deckung von Ansprüchen	37
7. RECHTLICHE FRAGEN	38
7.1. Wissenswertes rund um das Mietrecht	38
7.2. Wissenswertes rund um das Gesellschaftsrecht	38
7.3. Wissenswertes rund um das Arbeitsrecht	40
BEILAGEN ZUM FINANZIERUNGSCHECK	42
Beilage 1: Kosten der privaten Lebensführung	43
Beilage 2: Gründungs- und Investitionskosten	44
Beilage 3: Finanzierung	45
Beilage 4: Finanzplan	46

1. Systematisch gründen

Von der Geschäftsidee zur erfolgreichen Realisierung

Zwischen der zündenden Geschäftsidee und der erfolgreichen eigenen Firma sollten ein gesundes Maß an Planung und kritischer Selbstanalyse stehen. Die persönlichen Eigenschaften und die Bereitschaft eines Abschieds von der 40-Stunden-Woche gehören da genauso hinterfragt wie die Erstellung eines realistischen Businessplans oder der Check der rechtlichen Voraussetzungen.

Grundsätzlich gilt: Immer gut beraten ist halb gewonnen. Daher sollten Sie bereits am Beginn der Planungsphase professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Ihr Wirtschaftstreuhänder steht Ihnen dafür als Partner gerne zur Verfügung.

1.1. Unternehmereigenschaften

Jede berufliche Veränderung sollte gut überlegt sein. Das gilt ganz besonders für den Schritt vom Angestellten zum Unternehmer. Die Selbstständigkeit bringt neue Herausforderungen und Chancen, aber auch Risiken mit sich. Daher sollte man vorab ehrlich die eigene Persönlichkeit durchleuchten, damit eine gute Idee letztendlich auch zum Erfolg führt.

Neben den sachlichen Voraussetzungen sind es vor allem persönliche Eigenschaften, die im Vorfeld einer Unternehmensgründung kritisch überprüft werden sollten. Denn mit dem Schritt in die Selbstständigkeit gibt man etwa die Sicherheit einer festen Anstellung auf, und meist ändern sich Lebensstil und Freizeitverhalten.

Ehrliche Antworten in Bezug auf die eigene Einstellung zu den nachfolgenden Themenbereichen helfen schon vorab, Enttäuschungen zu vermeiden:

f Risikobereitschaft

Unternehmertum bedeutet Eigenverantwortung und Aufgabe von Sicherheit. Im Laufe des Berufslebens gibt es nicht nur positive Zeiten. Auch Rückschläge sind möglich.

f Flexibilität

Eigenverantwortung bedeutet Selbstgestaltungsfreiheit. Als Unternehmer muss man ständig bereit sein, auf Marktveränderungen flexibel zu reagieren und gewohnte, sichere Bahnen zu verlassen.

f Führungsqualität

Als Firmenchef liegt es an Ihnen, Mitarbeiter zu selektieren, zu führen und zu motivieren. Diese Schlüsselfunktion erfordert viel Kraft, Anstrengung und Verantwortungsbewusstsein und birgt auch Konfliktstoff.

f Stress

Unternehmer kennen selten eine Fünf-Tage-Woche. Die Bereitschaft, vollen Einsatz unter Verzicht von Freizeit und Urlaub zu leisten, sollte jeder potentielle Unternehmer mit sich selbst und der stark betroffenen Familie klären.

f Eigenständigkeit und Eigenmotivation

Als Unternehmer haben Sie keinen Chef, der sie lobt. Die Fähigkeit zur Eigenmotivation ist daher für die persönliche Zufriedenheit sehr wichtig. Entscheidungen müssen von Ihnen getroffen werden. Freude an der Verantwortung, Organisationstalent und Entschlusskraft sind unabdingbar für unternehmerischen Erfolg.

f Gesundheitliche und finanzielle Belastbarkeit

Prüfen Sie, ob Sie fit für die körperlichen Anstrengungen des Unternehmertums sind und Ihre Familie über genügend finanzielle Mittel für eine eventuelle Durststrecke verfügt.

1.2. Unternehmenskonzept

Mindestens genauso wichtig wie die gute Geschäftsidee ist die strukturierte Darstellung des eigenen Vorhabens in Form eines Businessplans. Dieser sollte verständlich aufgebaut und für den externen Leser alle Aspekte des geplanten Geschäftsprojektes beinhalten. Von dessen professioneller Abfassung hängt meist die Finanzierungsentscheidung durch mögliche Investoren ab.

Eine Idee zu haben ist oft relativ leicht. Diese konkret auszuformulieren und in allen Facetten zu Papier zu bringen ist schon schwieriger. Gerade darin liegt die Aufgabe eines detaillierten Businessplans um einerseits für sich selbst einen Leitfaden ins Unternehmertum zu haben und andererseits notwendige Investoren für die Geschäftsidee zu gewinnen.

Geldgeber sind kritisch - gerade wenn es sich um junge Unternehmer handelt. Bevor Banken, Privatinvestoren oder Venture Capital-Geber bereit sind finanzielles Risiko zu übernehmen, wollen sie genau über das neue Unternehmen informiert werden. Auch Lieferanten oder gute Führungskräfte suchen bei jungen Unternehmen verstärkt nach Information. Einem professionellen Businessplan kommt daher gerade zu Beginn des Starts ins Leben als Selbstständiger eine über Erfolg oder Misserfolg entscheidende Rolle zu. Nicht zu vergessen ist seine Aufgabe, auch für Sie selbst Leitfaden für die kommenden Jahre zu sein. Denn gerade in der Alltagshektik am Beginn der Geschäftstätigkeit lassen sich die eigenen Aktivitäten und Zielformulierungen an Hand eines vorliegenden Businessplans leichter ständig auf ihren Erfolg hin überprüfen.

Der Aufbau des Businessplans sollte generell einer klaren Struktur folgen, für einen externen Leser verständlich sein und in Stil und Gestaltung die erwartete Fachkompetenz beweisen. Als Mindestinhalte sollte er folgende Kapitel aufweisen:

f Kurzbeschreibung

Geldgeber verfügen meist über nur wenig Zeit. Daher steht am Beginn des Businessplans eine "executive summary", eine kurze und alle wichtigen Punkte beinhaltende Zusammenfassung. Es gilt das Interesse für einen Businessplan und das Geschäftsmodell zu wecken.

f Darstellung der Unternehmensidee

Auch Außenstehende sollen von der Unternehmensidee überzeugt werden. Daher müssen die eigenen Vorstellungen hinsichtlich Produkt und Markt, Unternehmenszweck, Verwertungsmöglichkeiten, Konkurrenzumfeld, Zeitvorläufe und Gründe gerade bei Ihnen zu investieren, dargestellt werden.

f Selbstmarketing

Eine Idee ist nur so gut wie ihr Erfinder. Daher gehört im Businessplan auch die Darstellung der eigenen Person sowie jene der Firmengründer, Referenzen, Qualifikationen und Erfahrungen, Know-how, Führungskräfte im Unternehmen und persönlich eingebrachtes Kapital und Sachmittel etc. erläutert.

f Angaben über die Gesellschaftsform

Der Leser sollte wissen in welcher Gesellschaftsform (z. B. Einzelunternehmen, OG, GesmbH oder AG) Sie Ihr Unternehmen betreiben wollen.

f Organisationsplan

Bei größeren Firmengründungen oder -übernahmen sollte auch ein klar aufgebaute Organisationsplan mit Darstellung aller Funktionsbereiche nicht fehlen.

f Personal

Unternehmen sind nur so gut wie ihre Mitarbeiter. Daher wollen gerade Geldgeber wissen über welche und über wie viele Mitarbeiter Sie verfügen. Welche Kosten durch Lohn und Gehalt entstehen und über welches Spezial-Know how Ihre Mitarbeiter verfügen.

f Analyse des Markt-, Branchen- und Wettbewerbsumfeldes

Um potentiellen Partnern einen realistischen Einblick in die Erfolgchancen Ihres Unternehmens zu geben, dürfen im Businessplan auch Einschätzungen und Aussagen über den Markt und die Kunden, über Mitbewerber sowie deren Struktur, Strategien hinsichtlich Vertrieb, Preis und Marketing sowie gegenwärtige Trends und Prognosen nicht fehlen.

Was sind die Kernkompetenzen des Unternehmens?

f Marketing

Marketing ist der Schlüsselfaktor zum Unternehmenserfolg. Ihm sollte generell ein eigenes Kapitel im Businessplan gewidmet werden. Erläutern Sie daher Ihre Pläne hinsichtlich der "4 Ps" um möglichen Geldgebern Einblick in die Vermarktung Ihrer Geschäftsidee zu geben.

- Produktpolitik
- Preispolitik
- Vertriebs- und Distributionspolitik
- Kommunikationspolitik (Werbung, PR, Verkaufsförderung und persönlichen Verkauf)

f Kosten und Investitionsplanung

Ein Unternehmen kostet Geld. Wie viel und welche Kosten Sie planen, sollten sich ebenfalls in einem eigenen Kapitel des Businessplans klar erkennen lassen. Informieren Sie Investoren (und sich selbst) über

- Kosten und Investitionsplanung
- Fixkosten (z. B. Anlagen)
- Variable Kosten wie Materialeinsatz, Sozialabgaben, Steuern, Personal, Mieten, Lizenzgebühren, Energiekosten, Vertriebskosten etc.

Zeigen Sie auch auf, welche Investitionen Sie zu welchem Zeitpunkt planen. Diese Angaben geben Investoren Anhaltspunkte über die Liquidität und generell über die Kompetenz des Unternehmens.

f Finanzplan

Wie Ihre Pläne zur Finanzierung des Unternehmens aussehen, ist in einem eigenen Kapitel in Form eines Finanzplans darzustellen. Darin führen Sie alle erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen auf. Realismus und Genauigkeit sind hier Grundbedingung, um eine echte Aussagekraft zu gewährleisten. Mit welchen Folgen ist im besten Fall (best case) und im schlechtesten Fall (worst case) zu rechnen?

f Kapitalbedarf

Als Ergebnis des Finanzplanes errechnet sich der Kapitalbedarf. Stellen Sie genau dar, wie viel davon Sie in Form von Eigenkapital abdecken können und welche Beiträge durch Kapitalgeber von außen und zu welchem Zeitpunkt notwendig sind.

f Risikominimierung

In diesem Kapitel zeigen Sie Ihren möglichen Partnern, welche Vorsorgemaßnahmen (Versicherungen) für Risiken wie z. B. Krankheit, Unfall oder Betriebsausfälle getroffen wurden.

Zum Abschluss des Businessplans gehört schließlich noch eine geordnete Anlagensammlung. Diese enthält u.a. Kopien von folgenden Dokumenten:

- Firmenbuchauszug
- Gesellschaftsvertrag
- Jahresabschlüsse (falls bereits vorhanden)
- Finanzplan
- Genehmigungen für Betriebsanlagen
- Lebenslauf

1.3. Marketing

Welche Form von Leistung Sie als Selbstständiger auch anbieten - Ihr Erfolg wird maßgeblich auch davon abhängen, wie viele und welche Menschen auf Ihr Angebot zugreifen. Diese Menschen - Kunden - zu erreichen und zu veranlassen, gerade Sie als Anbieter auszuwählen, ist das Ziel des Marketings.

f Eine Begriffsbestimmung

Marketing ist der Weg vom Anbieter zum Kunden. Dabei kommt folgenden Überlegungen zentraler Stellenwert zu: Wo liegen die tatsächlichen Stärken Ihres Unternehmens, was braucht der Markt und wie kommunizieren Sie Ihre Stärken?

Lange Zeit war es ausreichend, ein gutes Produkt zu erfinden und dann mit entsprechendem finanziellen Aufwand Werbung zu betreiben, die bei einer Zielgruppe einen bestimmten Bedarf weckt, der dann durch eben dieses Produkt gedeckt wird. Die Schwierigkeiten dieser Strategie liegen darin, dass es mitunter nicht gelingt, einen für das Unternehmen ausreichenden Bedarf zu wecken.

Auf Grund der bestehenden Produktvielfalt scheint es zielführender, zuerst Marktforschung zu betreiben. Erst der nächste Schritt ist dann die Entwicklung dieses Produkts. Diese und weitere Überlegungen fließen schließlich in das Marketingkonzept ein.

f Das Marketingkonzept

Das Marketingkonzept ist Bestandteil des Unternehmenskonzepts und beinhaltet zumindest folgende Überlegungen:

- Kommunikation von Unternehmensphilosophie und Unternehmensleitbild
- Marktsituation in Hinblick auf Standort, Einzugsgebiet, potentielle Kunden, Mitbewerber
- Produktbeschreibung, Leistungsangebot
- Kommunikationsmittel
- finanzielle Mittel
- Zeitplanung

f Die Marktsituation

Neben den betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Überlegungen zur Marktsituation kommt folgenden Marketingaspekten wesentliche Bedeutung zu:

- Welche Vorteile bzw. welche Einschränkungen bietet der Standort den Kunden?
- Wie groß ist das Einzugsgebiet, und welches Unternehmen bietet die gleichen oder ähnlichen Leistungen an?

f Das Produkt

Worin unterscheidet sich das Angebot von den Mitbewerbern? Formulierung des "USP" - Unique Selling Proposition, d.h. der Unterschied zur Konkurrenz.

f Die Produktpolitik (Produktsortiment)

Im Rahmen des Produkt-Mix ist zunächst zu klären, welche Produkte bzw. Leistungen jetzt und in Zukunft angeboten werden sollen und wie diese ausgestaltet sein sollen. Wichtig ist eine gewisse Homogenität des Produktsortiments, eine „innere Kannibalisierung“ der einzelnen Angebote ist hingegen zu vermeiden. Wenn eine zukünftige Erweiterung des Sortiments geplant ist, sollte dies bei der Schaffung einer Marke, aber auch bei der Firma des Unternehmens berücksichtigt werden. Eine zu enge Formulierung der Marke kann später zu Problemen mit neuen Produkten führen. Jedoch kann hier eine Mehr-Markenstrategie teilweise einen Ausweg ermöglichen. Im Rahmen des Produktsortiments ist immer das erweiterte Produkt zu behandeln.

Jedes Produkt sollte daher um Gewährleistungen, Reparaturen, Zubehör, Serviceleistungen, Wartungsverträge und Ähnliches erweitert werden. Der Zusatznutzen durch dieses Produkt muss für den Kunden erkennbar sein. Oftmals sind gerade diese Aspekte eines Produktes die eigentlichen Gewinnbringer.

f Die Distributionspolitik (Vertriebskanäle)

Der Vertriebskanal wird auch als das „Tor zum Kunden“ bezeichnet. Einige Beispiele für Vertriebskanäle sind: Einzelhandel, Großhandel, Franchising, Direktversand, eigene Akquisition oder Handelsvertreter. Die Wahl der Vertriebskanäle wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst (Anzahl potenzieller Kunden, Firmenkunden oder Privatkunden, Art des Einkaufsverhaltens), die eine Entscheidung über „Make or Buy“ erforderlich machen. D.h. es ist gründlich zu überlegen, ob der Vertrieb selbst oder über ein beauftragtes Partnerunternehmen durchgeführt wird. Diese Wahl hängt natürlich auch wieder mit anderen Marketingentscheidungen zusammen (wie beispielsweise die erhöhten Vertriebskosten und den erzielbaren Verkaufspreis). Der gewählte Vertriebsweg ist immer auch ein wichtiger Teil einer funktionierenden Kommunikationsstrategie.

f Die Preispolitik (Preisgestaltung)

Der Preis ist immer auch ein wesentlicher Faktor für Erfolg oder Misserfolg einer Unternehmung und zur Differenzierung gegenüber Mitbewerbern. Grundsätzlich ist zu klären, welcher Preis zu kalkulieren ist und welche Preisstrategie verfolgt wird. Die Zahlungsbereitschaft der Kunden, sowie das vorherrschende Marktpreisniveau sollten Ausgangspunkt für die Preisbestimmung sein. Wenn die kalkulierten Kosten über dem Marktpreisniveau (sprich über dem Konkurrenzpreis) liegen, so hängt der Geschäftserfolg nicht zuletzt auch davon ab, wie viel der spezielle Nutzen des Produktes bzw. der Dienstleistung den Kunden zusätzlich wert ist.

Für die Verfolgung von Preisstrategien können folgende 2 Alternativen erwähnt werden:

- Bei einer **Penetrationspreisstrategie** wird der Preis so niedrig wie möglich kalkuliert, um so schnell wie möglich den Markt zu durchdringen (dabei werden oftmals auch Verluste zu Beginn in Kauf genommen). Der Preis wird jedoch nach der Markteinführung kontinuierlich angehoben.
- Im Rahmen einer **Abschöpfungspreisstrategie** wird von Beginn an ein sehr hoher Preis festgelegt, um einen möglichst hohen Ertrag zu erzielen. Die Preise werden jedoch sukzessive im Laufe der Zeit gesenkt.

Für Neugründer liegt der Vorteil einer Abschöpfungspreisstrategie darin, das Produkt von Beginn an besser zu positionieren und um höhere Gewinnspannen zu erzielen. Weiters ist die im Rahmen der Penetrationspreisstrategie aus Gründen der Preisstrategie bedingte Preiserhöhung oftmals schwer gegenüber den Kunden zu argumentieren.

f Die Kommunikationspolitik

Bei der Kommunikationspolitik handelt es sich um das „Sprachrohr des unternehmerischen Marketings“ und diese umfasst die Basisinstrumente der Werbung, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit. Neuere Kommunikationsinstrumente, die sich gerade auch für Gründer und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eignen sind z.B Sponsoring, Event-Marketing, Guerilla-Marketing oder Online-Marketing.

Entscheidend ist dabei auch, wie das neue Unternehmen potenzielle Kunden auf das Produkt aufmerksam machen wird. Für Unternehmensgründer ist es aufgrund der angespannten finanziellen Situation schwierig, teure Kommunikationsinstrumente einzusetzen. Jedoch wäre eine Vernachlässigung der Kommunikationspolitik keinesfalls sinnvoll, vor allem weil man sich in einer wichtigen Phase befindet, in der man neue Kunden akquirieren muss. Es existieren auch zahlreiche Werbemaßnahmen, die für relativ wenig Geld eine große Wirkung zeigen. Es ist weiters ein hoher Wiedererkennungseffekt anzustreben, daher ist das Corporate Design entscheidend, also das einheitliche Auftreten am Markt. Corporate Design ist der markanteste und sichtbarste Eindruck, den ein Unternehmen nach außen vermitteln kann. Die Größe und Platzierung des Firmenlogos, die Verwendung einheitlicher Schriften und Farben erfolgen nach einheitlichen Kriterien, die eine rasche Wiedererkennung bei den Geschäftspartnern ermöglichen.

f Low-Budget-Werbemaßnahmen

Gerade in der Gründungsphase sind die finanziellen Mittel eines Jungunternehmers ohnehin nicht sehr üppig. Jedoch sind entsprechende Werbemaßnahmen vor allem in der Gründungsphase wichtig

und sollten keinesfalls vernachlässigt werden. Nun werden beispielhaft einige Werbemaßnahmen angeführt, die sich aufgrund der niedrigen Kosten besonders in der Gründungsphase eignen:

- **Firmenname:** Dieser stellt den ersten Kontakt zu den relevanten Zielgruppen her. Ein Firmenname generiert Zuordnung, Hervorstellung oder Identifizierung. Die Suche nach dem richtigen Namen erfordert höchste Priorität, da hierdurch der Grundstein des Marketingerfolges gelegt werden kann. Wichtige Merkmale bei der Namensgebung sind die Differenzierung gegenüber Mitbewerbern, die einfache Merkbarkeit des Namens, die einfache Aussprache sowie die Länge/Kürze des Namens.
- **Logo:** Das Firmenzeichen ist das visuelle Aushängeschild des Unternehmens, es begleitet den Unternehmer jahrelang auf Visitenkarten, Briefbögen, Schildern, Internet etc. Das Logo schafft Blickkontakte und kann vom Betrachter binnen Sekundenbruchteilen wiedererkannt werden. Eine wesentliche Anforderung an das Logo besteht in der hohen kommunikativen Kraft, dies es demonstrieren soll. Ein Logo sollte natürlich klar und schnell verständlich sein, eine Signalwirkung besitzen, Aufmerksamkeit erregen und erinnerungsfähig sein.
- **Geschäftspapiere:** Die Fülle an Geschäftspapieren (Rechnungen, Auftragsbestätigungen, Fax-Nachrichten, Visitenkarten etc.) gilt es einheitlich (Logo, Farbe etc.) zu gestalten.
- **Fahrzeuge:** Alle PKWs und LKWs, die zum Betriebsvermögen gehören, können als kostengünstige mobile Werbefläche genutzt werden. So wird jede Liefer-, Zustellungs- oder Servicefahrt auch immer zu einer Werbefahrt.
- **World Wide Web:** Besonders für junge Unternehmen bietet das Internet eine ideale Gelegenheit, seine Produkte und Leistungen einer Vielzahl an potenziellen Kunden auf einer eigenen Homepage zu präsentieren. Jedenfalls ist auch hier das Firmenlogo zu positionieren und eine leicht einprägsame Internet-Adresse zu verwenden. Weitere Beispiele der Internet-Werbung wären etwa Banner, Ad Words (ein Instrument zur Suchmaschinenoptimierung) sowie Direct Mailing. Auch soziale Netzwerke wie Facebook, Xing oder LinkedIn bieten genügend Möglichkeiten, das neugegründete Unternehmen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- **Guerilla-Marketing:** Dies ist in der Regel das Marketing des Kleinen gegen die Großen, und damit speziell für Gründer geeignet. Es handelt sich dabei um aufsehenerregende Werbemaßnahmen, die sich jenseits der ausgetretenen Pfade bewegen. Hierbei werden Aktionen konzipiert, die so hohe Aufmerksamkeit erregen, dass Medien über sie berichten. So multipliziert sich ohne weitere Kosten der Kommunikationseffekt einer guten Guerilla-Aktion.

f Die Kommunikationsmittel

Welche Kommunikationsmittel können eingesetzt werden, um auf das Unternehmen und sein Angebot aufmerksam zu machen?

f Die Kosten und der Zeitbedarf

Was kosten die Marketingaktivitäten, was davon ist leicht evaluierbar, was kaum? Wie viel Zeit ist für die Vorbereitungen und die Umsetzung einzurechnen? Wann wird die Wirkung einsetzen?

f Kundenorientierung – der Kunde ist König!

Im Mittelpunkt aller wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Jungunternehmers muss der Kunde stehen. Kundenorientierung ist in diesem Zusammenhang das Zusammenspiel zwischen Kundenerwartung und Kundenzufriedenheit. Besondere Beachtung sollte daher den persönlichen Erfahrungen und Bedürfnissen, den Erkenntnissen aus der Branchen- und Marktanalyse sowie den Rückmeldungen zu Marketingaktivitäten und Werbebotschaften geschenkt werden. Erfahrungswerte haben auch ergeben, dass von 100 unzufriedenen Kunden lediglich vier Beschwerden zu registrieren waren. Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass auf eine Reklamation, die im Unternehmen eingeht, 25 verärgerte Kunden kommen, die sich nicht zu Wort melden. Ist ein Kunde mit einem Produkt überdurchschnittlich zufrieden, so wird dieser seine Erfahrungen zwischen drei und fünf Personen weitergeben. Aufgrund der hohen Glaubwürdigkeit ist dies eine effiziente und außerdem kostenlose Werbung für das Unternehmen und daher äußerst wichtig. Weiters ist eine permanente Kontaktaufnahme zu den Kunden wichtig, um deren Wünsche und auch Veränderungen im Kaufverhalten schneller erkennen zu können.

2. Finanzierung

Der Finanzplan als Leitfaden zum Erfolg

Ihr Unternehmen benötigt zur Leistungserbringung Vermögen, dazu zählen Maschinen, Büroeinrichtung und EDV-Hard- und Software. Dieses Betriebsvermögen muss angeschafft und bezahlt werden. Finanzierung bedeutet die Versorgung des Unternehmens mit Kapital.

Systematisch kann man drei Phasen - Kapitalbedarfsplanung, Kapitalaufbringung, Sicherung der Liquidität - unterscheiden.

2.1. Kapitalbedarfsplanung

In der ersten Phase wird systematisch das für die Unternehmensgründung benötigte Kapital ermittelt. Zum Ergebnis der Kapitalbedarfsplanung führt die Frage: Welches Vermögen (Ressourcen) benötige ich?

Dabei wird unterschieden in einmaligen Bedarf - Investitionen, Adaptierungen, Gründungskosten, also Rechtsberatung, Gebühren usw. - und laufenden Bedarf: Büromaterial, Sozialversicherung, Gehälter, Berufsbeiträge, Miete, Zinsen usw.

Durch die Bewertung der einzelnen Positionen ergibt sich der Gesamtkapitalbedarf.

Daraus ergeben sich gleich die nächsten Fragen: Welches Vermögen ist langfristig gebunden (Anlagevermögen), welches Vermögen mittel- bzw. kurzfristig (Umlaufvermögen), was sind laufende Ausgaben?

2.2. Kapitalaufbringung

Das notwendige Kapital für die Anschaffung des oben genannten Vermögens kann durch Eigen- oder Fremdmittel aufgebracht werden. Auch Leasing stellt eine weit verbreitete Finanzierungsform dar.

Das Eigenkapital stammt aus der eigenen privaten Sphäre. Sei es in Form von Geldvermögen (Sparguthaben, Wertpapieren) oder Vermögenswerten (Haus, Wohnung, Auto). Der Vorteil des Einsatzes von Eigenkapital ist, dass bei seiner Beanspruchung keine zusätzlichen Kosten entstehen, das heißt, dass kein Zinsendienst anfällt! Außerdem bedeutet der Einsatz von Eigenkapital mehr Unabhängigkeit.

Fremdkapital kommt meist von der Bank. Auch Lieferanten- und sonstige Verbindlichkeiten (z. B. Finanzamt) stellen eine Form der Fremdfinanzierung dar. Der Kapitalgeber erhält für die Zurverfügungstellung der Mittel ein Entgelt, die Zinsen.

Die Folgen: Der Vermögensgegenstand geht nun in das Eigentum des Unternehmers über (Ausnahme: Kauf mit Eigentumsvorbehalt des Verkäufers). Bei der Fremdfinanzierung fallen für die Zurverfügungstellung des Kapitals Gebühren, einmalige Kosten und Zinsendienst an. Die Rückzahlungsraten (Annuitäten) sind nur hinsichtlich der darin enthaltenen Zinsen Betriebsausgaben. Die Darlehenstilgung ist Vermögensumschichtung und daher nicht gewinnmindernd. Der Vermögensgegenstand wird beim Unternehmer aktiviert und über die Laufzeit verteilt im Wege der AfA (Absetzung für Abnutzung - "Abschreibung") berücksichtigt - auch bei Eigentumsvorbehalt.

Die Zusammensetzung des aufzubringenden Kapitals ist immer vom benötigten und anzuschaffenden Vermögen abhängig. Dabei gibt es eine "goldene Finanzierungsregel": Liquidität ist die Fähigkeit des Unternehmers, seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachzukommen. Wenn kein Geld mehr verfügbar ist, um Schulden zu bezahlen, Kredite zu tilgen, Mitarbeiter zu entlohnen usw., ist der Unternehmer insolvent. Es sollte somit langfristiges Vermögen langfristig finanziert sein und kurzfristiges Vermögen kurzfristig.

2.3. Sicherung der Liquidität

In der Praxis werden Zahlungen - neben den Bargeschäften - über den Betriebsmittelkredit abgewickelt. Bis zu dem auf dem Betriebsmittelkonto eingeräumten "Rahmen" hat man vereinbarungsgemäß Geld verfügbar. Die Ermittlung des für das Unternehmen notwendigen Rahmens ist Aufgabe der Kapitalbedarfsplanung.

In der Praxis kommt es hin und wieder dazu, dass kurzfristig mehr Geld benötigt wird, als der Rahmen zulässt. Dann heißt es handeln, und zwar in der folgenden Reihenfolge:

- Ermittlung des Kapitalbedarfs für die "kritische Zeit"
- Das Gespräch mit der Bank suchen, und zwar, bevor der Rahmen überzogen ist
- Die anfallenden Kosten abklären
- Variable Kosten wie Materialeinsatz, Sozialabgaben, Steuern, Personal (Achtung: nicht voll variabel), Mieten, Lizenzgebühren, Energiekosten, Vertriebskosten etc. verändern.

ƒ Agieren statt Reagieren

Das geeignete Instrument der Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität ist der Finanzplan. Im Finanzplan werden zukünftige Einnahmen und Ausgaben prognostiziert (Budgetierung), gegenübergestellt und dadurch mögliche finanzielle Engpässe sichtbar gemacht. Denn nur wenn man einen Engpass rechtzeitig erkennt, hat man auch die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen. Die Voraussetzung für die Finanzplanung ist die Planung an sich. Planung bedeutet zwar einen zeitlichen Mehraufwand, bringt jedoch folgende Vorteile:

- Planung bedeutet gedankliche Vorwegnahme künftigen zielgerichteten Handelns und erfordert daher eine intensive Beschäftigung mit der Zukunft und den Chancen und Risiken. So ist man immer einen Schritt voraus.
- Im Planungsprozess werden Ziele festgelegt. Die Erreichung dieser Ziele kann durch verschiedene Handlungsbündel erfolgen. Mehrere Handlungsalternativen sichern Flexibilität.

Alle Planwerte müssen mit den Ist-Werten verglichen werden. Der Soll-Ist-Vergleich zeigt Abweichungen auf und ermöglicht eine Untersuchung der Gründe für die Abweichungen (Abweichungsanalyse). Die Erfahrungen können im nächsten Planungszeitraum genutzt werden.

2.4. Instrumente der Gründungsförderung

Unter dem Begriff Gründungsförderung wird zunächst die Gesamtheit aller finanziellen und nicht-finanziellen Hilfen verstanden, die angehenden Unternehmen helfen und den Schritt in eine selbstständige Tätigkeit erleichtern sollen.

Es existieren einige Förderangebote für Gründer und bestehende Unternehmen auf Bundes-, Landes-, teilweise auch auf Gemeindeebene. Deshalb muss jedenfalls auf den Einzelfall bezogen aus der Fülle der verschiedenen Förderungsinstrumente ein optimales Förderungspaket geschnürt werden.

ƒ Monetäre Finanzierungsinstrumente

Folgende **monetäre (finanzielle) Förderungsinstrumente** stehen für Unternehmen in der Gründungsphase grundsätzlich zur Verfügung:

1. Nicht rückzahlbare Barzuschüsse:

Zuschüsse, Zuwendungen und Prämien stehen dem Unternehmen dauerhaft, also zeitlich unbegrenzt, zur Verfügung. Beim Investitionszuschuss erhält der Förderungswerber ausgehend von einer Bemessungsgrundlage (anerkennbare, förderbare Projektkosten) einen bestimmten Prozentsatz als nicht rückzahlbaren Zuschuss. Bei Zinszuschüssen erhält der Förderungswerber über eine definierte Laufzeit hinweg – zumeist die Kreditlaufzeit – Zuschüsse zu den an die Bank leistenden Zinszahlungen.

2. Zinsgünstige Darlehen:

Direktdarlehen sind Finanzierungen, die der Förderungswerber direkt von der Förderungsinstitution erhält. Indirekte, geförderte Darlehen erhält der Förderungswerber von einer kommerziellen Bank, die im Auftrag einer Förderungsinstitution vergünstigte Kreditmittel treuhändisch abwickelt. Die geförderten Darlehen werden mit günstigen Sonderzinssätzen ausgestaltet. Weitaus üblicher als am freien Finanzierungsmarkt sind bei geförderten Darlehen langfristige Fixzinsvereinbarungen, die eine Planung von Cashflows durch fixen Zinsaufwand erleichtern. Eine Ergänzung im Förderungspaket kann die zusätzlich öffentliche Haftung einer Förderungsinstitution für ein gefördertes Darlehen sein. Solche öffentlich besicherten Darlehen werden beispielsweise von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und auch von der AWS (Austria Wirtschaftsservice) vergeben.

3. Kapitalgarantien durch öffentliche Förderungseinrichtungen:

Eine wichtige Unterstützungsmöglichkeit besteht in der Übernahme von Haftungen durch Förderungseinrichtungen zur Übernahme des Risikos für Kreditgeber oder Beteiligungskapitalgeber. Durch die Haftungszusage der öffentlichen Hand wird die Suche nach privaten Kapitalgebern wesentlich erleichtert. Potenzielle Beteiligungspartner (z. B. aus dem Familien-, Bekannten- oder Verwandtenkreis oder aus dem Kreis der zukünftigen Mitarbeiter) sind durch die Absicherung der Ausfallsrisiken für den Insolvenzfall angeregt, dem Unternehmen entsprechendes Kapital zur Verfügung zu stellen.

4. Direkte Beteiligungen durch Förderungsstellen:

Insbesondere bei jungen, technikorientierten Unternehmen mit innovativen Ideen beteiligen sich immer öfters auch Förderungsstellen direkt am Unternehmen und bieten somit wertvolles Eigenkapital, welches nicht zuletzt auch wieder die Bonität und Sicherheit des Unternehmens vor allem in der Gründungsphase erhöht.

Nicht-monetäre Finanzierungsinstrumente

Weiters sollten folgende **nicht-monetäre (nicht finanzielle) Förderungsinstrumente** den Jungunternehmer unterstützen:

1. Netzwerke:

Netzwerke begleiten die Unternehmerperson mit unterschiedlichen Anreizen und Instrumenten den gesamten Weg von der Ideengenerierung über die Ausarbeitung des Konzepts und die Erstellung eines Unternehmensplanes bis hin zur erfolgreichen Umsetzung. Dabei bietet ein Netzwerk günstige Umfeldbedingungen an, schafft ein innovatives Klima mit zusätzlichen personellen bzw. institutionellen Strukturen und fungiert als Auffangbecken für Problemsituationen. Innerhalb eines Unternehmensnetzwerkes ergibt sich die Möglichkeit, flexibel auf Nachfrageveränderungen zu reagieren, es können neue Märkte und Marktpotenziale erschlossen werden. Jedoch bieten Unternehmensnetzwerke auch Kostensenkungspotenziale, denn die Konzentration auf Kernkompetenzen bringt signifikante Kostenvorteile mit sich. Sämtliche Mitglieder eines Netzwerkes profitieren vom Know-how-Transfer und weiters besteht die Möglichkeit des inter-organisationalen Lernens (inter-company learning).

2. Unternehmenscluster:

Regionale Cluster lassen sich als geografische Konzentrationen miteinander verbundener Unternehmen, spezialisierter Zulieferer, Dienstleistungsanbieter sowie Unternehmen verwandter Branchen und Institutionen charakterisieren. Es findet eine zwischenbetriebliche Interaktion statt, ein weiteres Merkmal besteht in der regionalen Konzentration der miteinander verbundenen Unternehmen und Institutionen in einem bestimmten Wirtschaftszweig. Innerhalb eines Clusters werden Leitbetriebe identifiziert, mit deren Vertretern Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken erarbeitet werden.

3. Beratung und Coaching:

Vertiefende, jedoch kostenpflichtige, Beratungsmaßnahmen, die auf den Einzelfall und auf die Bedürfnisse der Gründer abgestimmt sind, bieten die Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare an.

Im Zusammenhang mit der Gründungsberatung ist auf der öffentlichen Seite das Leistungsangebot der Wirtschaftskammern Österreich zu nennen. Eine Beratung im weiteren Sinne bieten auch Behördenstellen wie Finanzamt und Gebietskrankenkasse durch Auskünfte, Folder und Informationsmaterialien an. Von privatwirtschaftlicher Seite sind vor allem auch die Gründungsberatungseinrichtungen der österreichischen Banken bedeutend.

Umfangreiche Coachingleistungen in der Gründungsphase werden zum Beispiel ebenfalls von den Steuerberatern angeboten. Dabei handelt es sich um eine qualitativ hochwertige Form der Beratung, die auf die individuellen Bedürfnisse des Begünstigten zugeschnitten sind. Coaching kann einerseits auf persönliche Fragestellungen fokussieren (z. B. Klärung der Entscheidung zum Selbstständig werden), andererseits auch auf Probleme wie Zielklärung und Konfliktbehandlung im Gründungsteam oder im Zuge eines Übergabe-Übernahme-Prozesses, Führungsprobleme im Unternehmen etc.

4. Aus- und Weiterbildung:

Die Kompetenzen der Unternehmer und ihrer Teams stellen einen Schlüsselerfolg für unternehmerischen Erfolg dar. Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sind oft mit Zuschussförderungen der öffentlichen Hand kombiniert.

***f* Förderungsangebote und Förderungsinstitutionen**

1. Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS):

Die AWS ist eine Spezialbank des Bundes für projektbezogene Wirtschaftsförderungen und ist zu 100% im Besitz der Republik Österreich. Die AWS ist neben der FFG (zuständig für Technologie und Forschungsförderung) ein wichtiger Ansprechpartner für Unternehmer bei der Finanzierung ihrer Vorhaben durch öffentliche Unterstützungsmaßnahmen. Die AWS vergibt neben Zuschüssen der Eigentümer (Verkehrs- bzw. Wirtschaftsministerium) und zinsgünstigen Krediten auch Haftungen für Kredite bei Projekten im In- und Ausland.

2. Arbeitsmarktservice (AMS) – Unterstützung aus der Arbeitslosigkeit:

Das Arbeitsmarktservice unterstützt arbeitslose Personen bei der Neugründung existenzfähiger Betriebe und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Um am Unternehmensgründungsprogramm des AMS teilnehmen zu können, muss man arbeitslos sein, die Absicht haben, sich selbstständig zu machen und es muss eine konkrete Projektidee vorliegen. Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die im Rahmen einer Arbeitsstiftung ein eigenes Unternehmen gründen möchten.

3. Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT):

Die Österreichische Hotel- und Tourismusbank vergibt unterschiedliche Kredite und Zuschüsse im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Weiters übernimmt sie auch Haftungen gegenüber Kreditinstituten. Somit richtet sich das Förderangebot an alle Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, nähere Informationen dazu erhalten Interessierte unter der Webpage <http://www.oeht.at/>.

4. Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC):

Wenn sich Unternehmen dafür entscheiden Investitionen zu tätigen bzw. Maßnahmen zu setzen, die zu einer Verringerung der Umweltbelastung führen, dann sind sie bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) genau richtig. Die Förderung erfolgt meist in Form von Zuschüssen. Die Schwerpunkte der Förderprogramme befinden sich in den Bereichen Energiesparen, Energieversorgung und Mobilität. Für nähere Informationen zu den konkreten Förderprogrammen wird ebenfalls auf die Webpage <http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/> verwiesen.

5. Landesförderstellen:

Nun werden einige Förderungsinstitutionen angeführt, die Projekte in den einzelnen Bundesländern abwickeln:

a) Steirische Wirtschaftsförderung (SFG):

Die Steirische Wirtschaftsförderung (SFG) bietet in der Steiermark umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen in den Bereichen Standortentwicklung, Innovationsförderung, Unternehmertum, Qualifizierung und Internationalisierung an. Nähere Informationen zu den aktuellen Förderangeboten sind auf der Webpage <http://www.sfg.at> abrufbar.

b) Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF):

Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) bietet innerhalb von Kärnten Förderleistungen in den Bereichen Investition & Betriebsansiedlungen, Jungunternehmer & Gründer, Forschung, Technologieentwicklung, Innovation, Strategie und Organisationsentwicklung an. Nähere Informationen zu den aktuellen Förderprogrammen sind auf der Webpage <http://www.kwf.at> abrufbar.

c) Wirtschaftsförderungen des Landes Oberösterreich:

Das Land Oberösterreich bietet umfangreiche Unterstützungsleistungen wie z. B. Bürgschaften, Clusterförderung, Treueprämien, Gründungs- und Nachfolgebonus, Innovations- und Wachstumsprogramme sowie ein Nahversorgungsprogramm an. Auch durch den oberösterreichischen Gründungsfonds erfolgen umfangreiche Unterstützungsleistungen. Detaillierte Informationen sind der Webpage <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/22693.htm> zu entnehmen.

d) Wirtschaftsförderungen des Landes Salzburg:

Das Land Salzburg bietet ihren Jungunternehmern ebenfalls Unterstützungsleistungen in den Bereichen Unternehmensgründung, Innovation, Forschung und Entwicklung sowie im Tourismus an. Weiterführende Informationen sind auf der Webpage <https://www.salzburg.gv.at> abrufbar.

e) Wirtschaft Burgenland GmbH (WiBuG):

Auch im Burgenland fungiert eine eigene Förderungsgesellschaft, die Wirtschaft Burgenland GmbH, als regionaler Unterstützungsleister für Jungunternehmer in den Bereichen Investitionen, Forschung, Technologie, Entwicklung, Innovation, Weiterbildung und Finanzierung. Weiterführende Informationen zu den aktuellen Förderangeboten können der Webpage <http://www.wirtschaft-burgenland.at/> entnommen werden.

f) Wirtschaftsagentur Wien:

Für Jungunternehmer in der Bundeshauptstadt Wien ist die Wirtschaftsagentur Wien als regionale Förderungsinstitution zuständig. Sämtliche Förderangebote für kleine, mittlere und große Unternehmen sind der Webpage <https://wirtschaftsagentur.at> zu entnehmen.

g) Wirtschaftsförderungen des Landes Tirol:

Das Land Tirol, im Besonderen die Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung, bietet unterschiedliche Wirtschaftsförderungsprogramme an. Detaillierte Auskünfte über aktuelle Programme (z. B. in den Bereichen Innovationsförderung, Infrastrukturförderung etc.) erhalten Interessierte unter der Webpage <https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/>.

6. Gemeindeförderstellen:

In der Praxis ist es immer auch hilfreich, vor einem Investitionsvorhaben bzw. einer Unternehmensneugründung auch Kontakt mit dem Gemeindeamt vor Ort aufzunehmen. Manche Gemeinden gewähren Zuschüsse, es sind aber auch Förderungen in Form von befristeten Steuererleichterungen, insbesondere bei der Kommunalsteuer, möglich.

7. EU-Förderungen:

Aus Mitteln der Europäischen Union können in manchen Fällen auch Förderungen lukriert werden, eine direkte Beantragung bei einer Institution der EU ist nur in den wenigen Fällen erforderlich. EU-Fördermittel werden dagegen meist in Kombination mit nationalen Förderungen ausgeschüttet und müssen daher auch bei den nationalen Förderstellen (wie z. B. AWS) beantragt werden.

2.5. Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG)

Ein wesentliches Ziel der österreichischen Bundesregierung ist die Reduktion von Gründungskosten (z. B. Gebühren und Abgaben) sowie die Vereinfachung der Gründungsbürokratie. Das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) ermöglicht bereits seit 1999 gebührenfreie Unternehmensneugründungen. Seit 01.01.2002 ist dieses Gesetz auch auf Betriebsübernahmen anwendbar. Gewerbliche Unternehmer erhalten die NeuFöG-Bestätigung im Anschluss an eine Beratung bei der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer. Neue Selbstständige erhalten die NeuFöG-Bestätigung wiederum direkt bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

Die Voraussetzungen für begünstigte Neugründer im Sinne des NeuFöG sind:

- Neueröffnung eines gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder dem selbständigen Erwerb dienenden Betriebes durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur
- Der Betriebsinhaber hat sich innerhalb der letzten 5 Jahre nicht in vergleichbarer Art (in einer vergleichbaren Branche) sowohl im Inland als auch im Ausland betrieblich betätigt.
- Es handelt sich nicht nur um eine Änderung der Rechtsform.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers vor, egal, ob es sich dabei um eine entgeltliche oder unentgeltliche Betriebsübertragung handelt.
- Die geschaffene betriebliche Struktur darf innerhalb eines Jahres ab Neugründung nicht um bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe erweitert werden.

Die **Voraussetzungen für begünstigte Betriebsübertragungen** im Sinne des NeuFöG sind:

- Eine begünstigte Betriebsübertragung liegt vor, wenn ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung erfolgt und der neue Betriebsinhaber sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat.
- Betrifft die Übertragung ein freies Gewerbe, so benötigt der übernehmende Betriebsinhaber grundlegende unternehmerische Kenntnisse (z. B. dreijährige kaufmännische Praxis), die Bestätigung erfolgt durch entsprechende Zeugnisse.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen entfallen verschiedene Kosten im Zusammenhang mit der Neugründung bzw. Betriebsübertragung:

- **Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben:**

Für alle durch eine Neugründung/Betriebsübertragung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen.

Dies sind zum Beispiel:

- Anmeldung eines Anmeldegewerbes
 - Ansuchen um individuelle Befähigung bei fehlendem vorgeschriebenem Befähigungsnachweis
 - Zurkenntnisnahme und Bewilligung von Geschäftsführerbestellungen
 - Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage
 - Beilagen und Zeugnisse, die für gründungsbedingte Eingaben, Berechtigungen und Amtshandlungen benötigt werden.
 - Niederlassungsbewilligungen
- **Grunderwerbsteuer:**
wenn eine Gründungseinlage von Grundstücken in neu gegründete Gesellschaften erfolgt. Bei Betriebsübertragung wird die Grunderwerbsteuer von steuerbaren Vorgängen, die mit einer Betriebsübertragung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht erhoben, wenn

der für das Berechnen der Steuer maßgebende Wert 75.000,00 Euro nicht übersteigt (Freibetrag).

- **Gerichtsgebühren:**
für die Eintragung in das Firmenbuch unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/Übertragung des Betriebes.
- **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch:**
(1,1%) zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung (gilt nicht bei Betriebsübertragungen) der Gesellschaft, wenn Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden.
- **Lohnnebenkosten** (gilt nicht bei Betriebsübertragungen!): Die Einstellung von Mitarbeitern ist bei Neugründungen von bestimmten Lohnabgaben befreit. Die Begünstigung kann innerhalb der ersten 36 Monate in Anspruch genommen werden. Die Befreiung von den Lohnabgaben erfolgt für zwölf Monate und beginnt mit der Beschäftigung des ersten Dienstnehmers. Werden bereits in den ersten zwölf Monaten ab der Neugründung Dienstnehmer beschäftigt, gilt die Befreiung von Lohnabgaben für alle Dienstnehmer. Werden Dienstnehmer erst zu einem späteren Zeitpunkt beschäftigt, wird die Begünstigung nur mehr für die ersten drei Arbeitnehmer gewährt. Folgende Lohnabgaben fallen unter die Begünstigung: Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichfonds (3,9%), Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers (0,5%), Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (1,2%) und die anfallende Kammerumlage 2 (zwischen 0,34% und 0,42%), insgesamt daher max. 6,02 %.
- **KFZ-Ummeldung** (nur bei Betriebsübertragungen): Zulassungsgebühren für die unmittelbar durch die Betriebsübertragung veranlasste Um- und Anmeldung von Kraftfahrzeugen, wenn diese zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen (z. B. bei Autobus-, Güterbeförderungs-, Taxi- und Mietwagenunternehmen) gehören.

Nicht gebührenbefreit sind Schriften und Amtshandlungen im Zusammenhang mit:

- **allgemeinen persönlichen Qualifikationserfordernissen**
 - Meisterprüfungszeugnis
 - Staatsbürgerschaftsnachweis
- **allgemeinen sachlichen Erfordernissen**
 - Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung eines Betriebsgebäudes
 - Bauverhandlungsprotokolle
- **die durch die Neugründung/Betriebsübertragung veranlassten Rechtsgeschäfte**
 - Bestandsverträge
 - Darlehensverträge
 - Kreditverträge

3. Gewerbeordnung

Die Anwendung der Gewerbeordnung

Vor jeder Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist deren Einordnung in eine bestimmte Gewerbe-Kategorie zu klären.

3.1. Zugang

Wer sich selbstständig machen möchte, kommt an ihr kaum vorbei. Die Gewerbeordnung (GewO) zählt neben dem Unternehmensrecht zu den wichtigsten juristischen Normen für Jungunternehmer. Um mit den neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Schritt zu halten, wurde sie in den vergangenen Jahren mehrmals reformiert. Der Zugang zum Unternehmertum ist seitdem einfacher und unbürokratischer geworden.

Die Gewerbeordnung unterscheidet seit der Gewerbeordnungsnovelle 2017 nunmehr folgende Arten von Gewerben:

- Freie Gewerbe
- Reglementierte Gewerbe

Beispiele für freie Gewerbe:

- Graveure
- Metall- und Eisengießer
- Messerschmiede
- Modisten und Hutmacher
- Edelsteinschleifer
- Luftfahrzeugtechniker
- Werbeagentur
- Pfandleihe
- Asphaltierer
- Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service)
- Marktfahrer

f Reglementierte Gewerbe

Unter den „reglementierten Gewerben“ wurden alle Handwerke sowie die früheren „gebundenen bewilligungspflichtigen Gewerbe“ und die „gebundenen nicht bewilligungspflichtigen Gewerbe“ zusammengefasst.

f Die verbundenen Gewerbe

Durch die Einordnung eines Gewerbes zu einem verbundenen Gewerbe bleibt dieses grundsätzlich eigenständig. Allerdings ist es derartigen Unternehmen nun möglich, auch Leistungen des anderen, jeweils verbundenen Gewerbebezweiges zu erbringen.

Beispiele:

- Elektromaschinenbauer, Elektroniker, Bürokommunikationstechniker und Radio- und Videoelektroniker
- Damenkleidermacher, Herrenkleidermacher und Wäschewarenhersteller
- Schlosser, Schmiede und Landmaschinentechniker

f Der Zugang zum Gewerbe wurde leichter

Auch wer keinen Befähigungsnachweis erbringen kann, muss nicht verzweifeln. Die Änderungen der Gewerbeordnung in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass auch durch die Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers die entsprechenden Gewerbe ausgeübt werden dürfen.

f Auflösung der Teilgewerbe

Aufgrund der aktuellen Novelle der Gewerbeordnung wurden im Jahr 2017 19 Teilgewerbe in die Liste der freien Gewerbe umgeordnet. Dies waren Gewerbe, für die bisher vereinfachte Zugangsvoraussetzungen galten (wie z. B. Autoverglasung, Friedhofsgärtnerei, Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio) etc.) Nur die Teilgewerbe Erdbau sowie Betonbohren und Betonschneiden wurden dem reglementierten Baugewerbe zugeordnet.

f Mehr Nebenrechte und schnellere Genehmigungen

Mit der aktuellen Novelle der Gewerbeordnung wurden im Jahr 2017 die Nebenrechte beim Gewerbeumfang deutlich erweitert. Bei den reglementierten Gewerben erfolgte eine Anhebung auf 15% und bei den freien Gewerben auf 30%. Beispielsweise kann nun ein Fliesenleger (reglementiertes Gewerbe) bis zu 15% seiner gesamten gewerblichen Tätigkeit mit Tischlerarbeiten bestreiten – umgekehrt natürlich auch. Ein Grafiker (freies Gewerbe) kann nun 30% des Umsatzes mit der Erstellung von Homepages oder anderen freien Gewerben erwirtschaften.

f Verfahrensvereinfachungen für Jungunternehmer

Mit der aktuellen GewO werden auch Verwaltungsangelegenheiten beschleunigt.

Bescheide müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Anmeldeverfahren bzw. vier Monaten für das Nachsichtverfahren erlassen werden. Bei der Genehmigung von Betriebsanlagen kommt es zu einer Verfahrenskonzentration mittels Bund- und Länderkoordination. Mit der Betriebsanlagengenehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft werden auch alle sonstigen, für die Betriebsanlage in Betracht kommenden, bundesrechtlichen Bewilligungen erteilt. Weiters kommt es zu einer Verfahrensbeschleunigung bei Betriebsanlagengenehmigungen, diese Bescheide müssen nun innerhalb von 4 Monaten ausgestellt werden. Bei vereinfachten Genehmigungsverfahren soll die Entscheidungsfrist auf 2 Monate sinken.

Die Koordinierung entsprechender landesrechtlicher Verfahren wie z. B. Naturschutz oder Baurecht wird durch spezielle Vereinbarungen sichergestellt. Vereinfachte Genehmigungsverfahren werden für Betriebe bis zu 800 m² ausgedehnt.

f Entfall von Verwaltungsabgaben

Aufgrund der aktuellen Gewerbeordnung sind alle Gewerbebeanmeldungen von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Zusätzlich betrifft die Freistellung von Gebühren und Abgaben neben der Gewerbebeanmeldung ab 01.05.2018 auch die Ausstellung von Auszügen aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) sowie die im Bereich des Betriebsanlagenrechts zu entrichtenden Gebühren.

f Einführung einer Gewerbelizenz

Mit der aktuellen Gewerbeordnung wurde eine digitale Gewerbelizenz mit 01.05.2018 eingeführt, die jeder Gewerbetreibende zusätzlich zur Gewerbeberechtigung erhält. Die Gewerbelizenz bezeichnet das Recht, Tätigkeiten gewerbsmäßig auszuüben, die Gewerbeberechtigung hingegen das Recht, ein Gewerbe auszuüben.

Begründet wird die Gewerbelizenz mit der Anmeldung des ersten Gewerbes und umfasst sämtliche Gewerbeberechtigungen einschließlich der Nebenrechte. Die erste Gewerbeberechtigung ist für reglementierte und freie Gewerbe immer anzumelden. Durch die Anmeldung eines weiteren reglementierten Gewerbes oder die Anzeige eines weiteren freien Gewerbes wird die Gewerbelizenz erweitert.

3.2. Bestimmungen

Bevor Sie den Weg zur Gewerbebehörde beschreiten können, müssen Sie zunächst noch einige formale Voraussetzungen nach dem Gewerberecht erfüllen:

f Klärung der Art der gewerblichen Tätigkeit

Von der jeweils ausgeübten Tätigkeit hängt die Form der notwendigen Gewerbeberechtigung ab. Davon ebenfalls abhängig ist der zeitliche Start der unternehmerischen Leistung am Markt. Freie Gewerbe und Handwerke können bereits mit der Gewerbebeanmeldung ausgeübt werden, reglementierte Gewerbe erst mit der erteilten Genehmigung.

f Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:

- Eigenberechtigung
- österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellungsbescheid
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Fehlen von Ausschließungsgründen wie z. B. ein laufender Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens, bestimmte Finanzvergehen oder Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten bzw. Geldstrafen von mehr als 180 Tagessätzen
- Standort, und falls notwendig eine Betriebsanlagengenehmigung

f Besondere Voraussetzungen

Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben ist der Nachweis zur Befähigung. Für Handwerke ist die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder ein Abschluss einer einschlägigen Schule (z. B. HTL) mit entsprechenden Praxiszeiten erforderlich.

Für reglementierte Gewerbe sind ansonsten auch unterschiedliche Befähigungsnachweise in Form von z. B. Zeugnissen über Lehrabschlussprüfungen, Schulbesuche und Praxiszeiten notwendig.

f Fehlen allgemeiner oder besonderer Voraussetzungen

Für den Fall, dass bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, besteht die Möglichkeit der so genannten Nachsicht. Diese kann auf Antrag vom zuständigen Landeshauptmann bescheidmäßig erteilt werden.

Für folgende Regelungen besteht Nachsichtsmöglichkeit:

- *Fehlen der österreichischen oder EU-Staatsbürgerschaft* (Beim Landeshauptmann muss für ein bestimmtes Gewerbe um Gleichstellung mit einem Österreicher angesucht und gleichzeitig das volkswirtschaftliche Interesse für die Gewerbeausübung begründet werden.)
- *Konkurs* (Beim Ansuchen um Nachsicht muss der Beweis erbracht werden, dass zukünftige Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden.)
- *Fehlen des Befähigungsnachweises* (Ein Befähigungsnachweis kann nur dann nachgesehen werden, wenn alle notwendigen fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse durch die Ausbildung bzw. die bisherige praktische Tätigkeit bewiesen werden. Die Befristung einer Nachsicht ist möglich, wenn ein bereits bestehender Betrieb übernommen wird. Der Befähigungsnachweis ist in diesem Falle jedoch bis zum Ablauf der Frist nachzuholen.)

3.3. Gewerbeschein

Die Idee ist zukunftsstrchtig, Marketing und Finanzierung sind exakt berlegt, ein Businessplan und Befhigungsnachweise liegen vor und im persnlichen Umfeld spricht alles fr die Selbststndigkeit. - Dann steht der konkreten Unternehmensgrndung nichts mehr im Wege. Welche Schritte notwendig sind, erfahren Sie im folgenden Kapitel.

f Anmeldung des Gewerbes

Die zustndige Gewerbebehrde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft oder der Magistrat Ihrer Stadt. Wenn alle Vorfragen wie z. B. Branchenzugehrigkeit, Rechtsform oder persnliche Voraussetzungen geklrt sind, kann hier ohne besondere Formvorschriften mndlich oder schriftlich das jeweilige Gewerbe beantragt werden.

Die Anmeldung muss folgende Punkte enthalten:

- die genaue Bezeichnung des gewnschten Gewerbes
- alle persnlichen Angaben des Antragstellers
- den gewnschten Standort
- sowie Angaben zu eventuell vorhandenen gewerberechtlichen Geschftsfhrern

Folgende Unterlagen werden ebenfalls bentigt:

- Geburtsurkunde und Staatsbrgerschaftsnachweis oder Reisepass
- Meldezettel
- Polizeiliches Fhrungszeugnis (Strafregisterauszug)
- Urkunden ber akademische Diplome
- Heiratsurkunde
- Unterlagen fr den Befhigungsnachweis (z. B. Lehrabschlusszeugnis, Meisterprfung u.a.)
- Unterschriebene Erklrungen betreffend Gewerbeausschlussgrnde gem. § 13 bzw. § 39 GewO

Bei Gesellschaften werden auerdem noch ein aktueller Firmenbuchauszug, der Gesellschaftervertrag, die Gesellschafterliste und der Gesellschafterbeschluss ber Vertretungsbefugnisse verlangt. Die Meldung der Betriebsaufnahme erfolgt von der Gewerbebehrde an die Wirtschaftskammer.

f Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstndigen (SVS)

Binnen vier Wochen ab Betriebserffnung muss die Anmeldung bei dem SVS-Kundencenter des jeweiligen Bundeslandes erfolgen.

f Anmeldung beim Finanzamt

Innerhalb eines Monats ab Betriebserffnung hat die formlose Anzeige des Beginns der unternehmerischen Ttigkeit beim zustndigen Finanzamt (fr Einkommenssteuer das Wohnsitzfinanzamt, fr umsatzsteuerpflichtige Unternehmen das Finanzamt der Betriebssttte) zu erfolgen. Gleichzeitig wird eine Steuernummer beantragt. (Lesen Sie mehr dazu im Kapitel Finanzamt)

f Anmeldung von Mitarbeitern bei der sterreichischen Gesundheitskasse

Sollten Sie gleich von Beginn an Mitarbeiter beschftigen, so sind diese vor Dienstantritt bei der jeweils zustndigen OGK anzumelden.

4. Finanzamt

Selbstständig? Steuern?

Sie wollten sich schon immer über die Grundzüge des österreichischen Steuersystems informieren? Hier sind Sie richtig! Besuchen Sie "das Finanzamt" und lernen Sie die Grundzüge von Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer kennen.

***F* Lernen Sie Ihr Finanzamt kennen!**

Das örtlich zuständige Finanzamt müssen Sie binnen eines Monats von der Aufnahme einer steuerlich relevanten Tätigkeit bzw. Betriebseröffnung informieren. Verwenden Sie dafür den von Ihnen selbst oder Ihrem Steuerberater ausgefüllten Fragebogen. Und dann nehmen die Dinge ihren Lauf: Sie erhalten vom Finanzamt eine Steuernummer und ein von nun an für Sie zuständiges Referat zugeteilt. Ihre Steuernummer ist von nun an wesentlicher Teil Ihrer Finanzamtsidentität!

Unter Ihrem Namen und Ihrer Steuernummer führt die Abgabenbehörde (das Finanzamt) für Sie ein Abgabekonto. Auf dieses Konto können Sie Ihre Finanzamtzahlungen (z. B. Umsatz-, Einkommenssteuer, lohnabhängige Abgaben) leisten. Die Abgabensicherung bucht gemeldete oder vorgeschriebene Abgaben als Belastung und Ihren Zahlungsbetrag als Gutschrift. Ihr Abgabekonto kann wie ein Bankkonto Guthabenstände (in der Regel seltener) oder Rückstände (das ist der Normalfall!) ausweisen. Guthaben können Sie auf dem Konto belassen und zur Abdeckung künftig fälliger Abgaben verwenden. Oder Sie beantragen die Rückzahlung auf Ihr Bankkonto.

Wie eine Bank verbucht auch die Finanzkasse alle Geschäftsfälle. Die Kontoauszüge Ihres Abgabekontos werden als "Buchungsmittelungen" bezeichnet. Ihnen sind alle Bewegungen und der aktuelle Saldo zu entnehmen. Bewahren Sie die fortlaufend nummerierten Buchungsmittelungen auf.

4.1. Wissenswertes rund um die Einkommensteuer

Der Einkommensteuer (ESt) unterliegen nur natürliche Personen, die im Inland steuerpflichtig sind. Basis für die ESt sind nicht nur die Einkünfte aus Ihrer nunmehrigen betrieblichen Tätigkeit. Nein, Ihre gesamten, innerhalb eines Kalenderjahres bezogenen Einkünfte werden zusammengerechnet. Dazu gehört z. B. auch das Gehalt, das Sie als Dienstnehmer beziehen, die Mieteinkünfte aus der Vermietung einer Wohnung etc. Um genau zu sein: versteuert wird Ihr Einkommen. Das ist im Wesentlichen der Gesamtbetrag der 7 Einkunftsarten abzüglich der so genannten Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
= Betriebliche Einkunftsarten
 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Sonstige Einkünfte
= Außerbetriebliche Einkunftsarten
-
- Gesamtbetrag der Einkünfte**
 - Sonderausgaben
 - Außergewöhnliche Belastungen
-
- Einkommen**

Die verschiedenen positiven und/oder negativen Ergebnisse aus den einzelnen Einkunftsarten können sowohl innerhalb der Einkunftsart ("horizontal") als auch zwischen den verschiedenen Einkunftsarten ("vertikal") ausgeglichen werden.

Es gibt jedoch so genannte Verlustausgleichsbeschränkungen. Das bedeutet, dass gewisse negative Einkünfte nicht mit anderen positiven Einkünften "gegengerechnet" werden können, sondern erst mit zukünftigen Gewinnen bzw. Überschüssen aus der gleichen Einkunftsquelle.

Auf das Einkommen ist der Einkommensteuertarif anzuwenden, es resultiert die so genannte "Tarifsteuer". Davon werden die bezahlte Lohnsteuer (= Einkommensteuer aus einem Dienstverhältnis) und allfällige Absetzbeträge abgezogen. Von der so ermittelten Einkommensteuer lt. Bescheid werden Ihnen geleistete Vorauszahlungen angerechnet, der Rest ist Nachforderung oder Gutschrift. In Österreich gibt es ein progressives Tarifsysteem.

Derzeit geltende Tarifstufen bzw. der Einkommensteuersätze:

Einkommen	Grenzsteuersatz
Für die ersten EUR 11.000,00	0%
für Einkommensteile über EUR 11.000,00 – EUR 18.000,00	25%
für Einkommensteile über EUR 18.000,00 – EUR 31.000,00	35%
für Einkommensteile über EUR 31.000,00 – EUR 60.000,00	42%
für Einkommensteile über EUR 60.000,00 – EUR 90.000,00	48%
für Einkommensteile über EUR 90.000,00	50%
für Einkommensteile über EUR 1.000.000,00	55%

Eine Senkung der Tarifstufen und Einkommensteuersätze ist im Jahr 2021 und 2022 geplant.

Soviel zum allgemeinen System der Einkommensteuer. Lesen Sie nun Wissenswertes zur Thematik Betriebsvermögen, Einnahmen und Ausgaben.

f Betriebsvermögen – Privatvermögen

Sie verwenden für Ihre berufliche Tätigkeit ein Auto. Können Sie es in den Betrieb "hineinnehmen"?

Nun, dazu ist zu sagen, dass grundsätzlich Wirtschaftsgüter (dazu gehört auch das Auto) zum notwendigen Betriebsvermögen gehören, wenn sie nach ihrer objektiven Beschaffenheit zum Einsatz im Betrieb bestimmt sind. Sie haben kein Wahlrecht, ob sie Wirtschaftsgüter als Betriebs- oder Privatvermögen behandeln.

Beispiel:

Ein Pkw (Auto) wird zu 100% für betriebliche Fahrten verwendet. Das Auto ist notwendiges Betriebsvermögen. Folge: Es ist im Anlagevermögen zu aktivieren, die Wertminderung wird im Wege der Absetzung für Abnutzung geltend gemacht, alle Kosten, wie Benzin, Service, Reparaturen sind als Betriebsausgaben geltend zu machen. Eine Veräußerung des Fahrzeuges führt zu Betriebseinnahmen.

Als Pendant zum notwendigen Betriebsvermögen gibt es auch notwendiges Privatvermögen, also nach allgemeiner Auffassung privat genutzte Vermögensgegenstände wie Ihre persönliche Kleidung, den Fernseher, die Waschmaschine etc. Was aber, wenn Sie bewegliches Vermögen teils privat und teils betrieblich nutzen? Dann ist der Überwiegensgrundsatz maßgeblich:

Beispiel:

Wenn Sie Ihr Auto zu 70% betrieblich und zu 30% privat nutzen, gehört es zur Gänze zum Betriebsvermögen. Alle mit Ihrem Fahrzeug zusammenhängenden Ausgaben werden zunächst als Betriebsausgabe behandelt. In Höhe des Anteils der Privatnutzung wird jedoch ein so genannter Privatanteil ausgeschieden bzw. gewinnerhöhend berücksichtigt. Dadurch wird der zu hoch angesetzte Aufwand korrigiert.

Verwenden Sie Ihren Pkw zu 30% betrieblich und zu 70% privat, so gehört er zur Gänze zum Privatvermögen. Logisch. Die anteiligen betrieblichen Kosten sind jedoch abzugsfähig. Auch logisch. Im Falle des Autos berücksichtigt man in der Praxis meist das Kilometergeld für betriebliche Fahrten. Voraussetzung: die betrieblichen Fahrten werden dem Umfang und der Veranlassung nach nachgewiesen. Kurz: Führen Sie ein Fahrtenbuch!

Tipp:

Gerade zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit bzw. bei der erstmaligen betrieblichen Nutzung eines Autos empfiehlt es sich, ein Fahrtenbuch für die Dauer von mindestens 1 Jahr zu führen. Damit kann dem Finanzamt nachweislich belegt werden, in welchem Ausmaß ein Auto betrieblich (privat) verwendet wird und somit Diskussionen über einen (höheren) Privatanteil der Boden entzogen werden.

f Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben

Zu Ihren Betriebseinnahmen gehören alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind. Daher nicht nur Ihre Einnahmen aus der eigentlichen betrieblichen Tätigkeit, sondern auch z. B. aus Hilfsgeschäften wie Anlageverkäufen, aus der Tätigkeit als Sachverständiger, aus Versicherungsentschädigungen, aus Subventionen.

Auf der anderen Seite sind alle Aufwendungen, die durch Ihren Betrieb veranlasst sind, Betriebsausgaben. Unterscheiden Sie davon privat veranlasste Ausgaben, die den steuerpflichtigen Gewinn nicht kürzen.

f Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben

Ausgaben schon vor Betriebseröffnung? Natürlich! Diese so genannten vorbereitenden Betriebsausgaben sind steuerlich abzugsfähig (Absicht der Unternehmensgründung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen). Denken Sie nur an Fahrt- und Reisekosten (Fahrtenbuch!), Beratungskosten, Telefon, Büromaterial etc.

f Wie können Sie Ihre Reisekosten berücksichtigen?

Reisekosten entstehen aus

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwand
- Nächtigungsaufwand

Als Fahrtkosten können Sie die Kosten des gewählten Verkehrsmittels ansetzen (Aufwendungen für Auto, Bahnkarte, Flugticket, Taxi etc.). Wenn Sie Ihr Auto überwiegend privat nutzen, bringen Sie am besten das Kilometergeld zum Ansatz (Fahrtenbuch): EUR 0,42 je gefahrenen Kilometer. Das Kilometergeld deckt alle Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Auto ab: Benzin, Reparaturen, Service, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Abschreibungen, Leasingraten, Park- und Mautgebühren etc.

Wenn Ihr Auto zum Betriebsvermögen zählt, weil Sie es überwiegend betrieblich nutzen, müssen Sie alle Ausgabenbelege sammeln. Dann sind nämlich die tatsächlichen Kosten der Nutzung und gegebenenfalls die Abschreibungen zu berücksichtigen.

Als Verpflegungsmehraufwand bei betrieblich veranlassten Reisen können Sie die so genannten Tagegelder bzw. Diäten ansetzen. Eine "Reise" im Sinne des Steuerrechts liegt schon vor, wenn Ihr Reiseziel außerhalb des örtlichen Nahbereichs gelegen ist, was ab einer Entfernung von ca. 25 km und mehr als drei Stunden anzunehmen ist. Die geltend zu machenden Reisekosten betragen EUR 2,20 je angefangener Stunde, maximal jedoch EUR 26,40 innerhalb von 24 Stunden. Praktisch. Aber Achtung: Wenn Sie länger als 5 Tage durchgehend oder öfter als 15-mal am gleichen Ort waren, gibt es keinen Verpflegungsmehraufwand mehr (sagt die Finanzverwaltung). Der Aufwand für Nächtigungen kann ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes mit EUR 15,00 je Nächtigung angesetzt werden. Wenn Sie mehr bezahlt und einen Beleg haben, werden Nächtigungskosten inklusive Frühstück laut Beleg akzeptiert.

f Was gibt es noch für Betriebsausgaben?

- Beiträge zu Ihrer Pflichtversicherung
- Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen
- Leasingaufwand
- Büroraummiete, Arbeitszimmer
- Personalaufwand

- Steuerberatungskosten
- Werbung
- Abschreibungen
- Bezogene Leistungen (Fremdarbeiten)
- Waren- und Materialeinkauf
- Telefon, Fax, Porto, Spesen
- Büromaterial
- Fachliteratur und Zeitschriften
- Zinsen für Fremdkapital, etc.

f Was sind eigentlich Abschreibungen?

Investitionen in abnutzbare Wirtschaftsgüter, die Ihrem Betrieb über einen längeren Zeitraum dienen sollen, sind nicht sofort als Betriebsausgabe absetzbar: Das Wirtschaftsgut wird "aktiviert", das heißt in das Anlagenverzeichnis aufgenommen. Das Anlagenverzeichnis ist eine Zusammenstellung des Inventars, aus dem unter anderem der Kaufpreis, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die jährliche Absetzung für Abnutzung (= AfA, Abschreibung) hervorgeht. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 800,00 netto können ab 01.01.2020 sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden (als so genannte "geringwertige Wirtschaftsgüter"). Vor 01.01.2020 war die Grenze EUR 400,00 netto.

Für den Beginn der AfA ist das Datum der Inbetrieb(verwendung)nahme ausschlaggebend. Wann Sie die Rechnung erhalten oder zahlen ist egal. Achten Sie auf das Lieferdatum!

Die Nutzungsdauer ist aus Erfahrungswerten abzuleiten: Maschinen werden in der Regel auf 5 Jahre, Betriebs- und Geschäftsausstattung auf 5 bis 10 Jahre, Computer und -zubehör auf 3 Jahre, Gebäude auf 40 Jahre verteilt abgeschrieben. Ihr neues Auto hält nach Auffassung des Gesetzgebers erfreulicherweise mindestens 8 Jahre, das ist daher die zwingend vorgegebene Abschreibungsdauer.

f Die Steuererklärungen

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet eine Einkommensteuererklärung immer dann abzugeben, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden. Ergibt keine Aufforderung ist zu unterscheiden, ob im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind oder nicht.

Wenn in Ihrem Einkommen neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte von insgesamt mehr als EUR 730,00 enthalten sind, und Ihr gesamtes Einkommen EUR 12.000,00 übersteigt, so sind Sie verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen.

Wenn in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung nur dann abgeben, wenn Ihr Einkommen mehr als EUR 11.000,00 beträgt.

Schließlich besteht eine Steuerklärungspflicht, wenn Ihr Einkommen ganz oder teilweise aus Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb sowie aus selbstständiger Arbeit) besteht und der Gewinn aufgrund einer doppelten Buchführung ermittelt wird. Somit können Sie davon ausgehen, dass Sie im Regelfall eine Einkommensteuererklärung einreichen müssen. Die Einkommensteuererklärung wird elektronisch oder unter Verwendung des amtlichen Vordruckes (Formular E 1 sowie der entsprechenden Beilagen dazu) eingebracht. Beachten Sie bitte, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, die Einkommensteuererklärung elektronisch über FinanzOnline abzugeben. Diese Verpflichtung schließt auch die Abgabe gewisser Beilagen ein.

Buchführende Unternehmer haben ihre Bilanz und ihre Gewinn- und Verlustrechnung beizulegen bzw. anlässlich der elektronischen Steuererklärung in Papierform beim Finanzamt einzureichen. Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner enthält die Beilage E 1a eine standardisierte Aufstellung der Betriebs-einnahmen und Betriebsausgaben. Eine zusätzliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Papierform müssen Sie nicht einreichen.

Die Einkommensteuererklärung ist bis 30.04. des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über Finanzonline bis 30.06. des Folgejahres einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag

die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden. Wenn Sie von einem steuerlichen Vertreter vertreten werden, haben Sie für die Einreichung einer Steuererklärung in der Regel länger Zeit (bis zu 16 Monate).

F Die Veranlagung

Nach der Einreichung des Jahresabschlusses beim Finanzamt erfolgt die Bearbeitung durch den zuständigen Referenten und daran anschließend die so genannte Veranlagung. Bei der Veranlagung wird mittels Bescheides das steuerpflichtige Einkommen und die Steuer lt. Tarif festgesetzt. Nach Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen für das veranlagte Jahr ergibt sich eine Gutschrift oder Nachzahlung.

Wenn Sie mit der bescheidmäßigen Feststellung nicht einverstanden sind, weil etwa der Bescheid von Ihrer Erklärung abweicht oder weil Ihnen noch etwas nicht Erklärtes „eingefallen“ ist, können Sie binnen eines Monats, ab Zustellung des Bescheides, das Rechtsmittel der Beschwerde einbringen.

F Die Gewinnermittlungsarten

Auf welche Art und Weise können Sie (für steuerliche Zwecke) Ihr Unternehmensergebnis ermitteln? Sie haben die Wahl zwischen

- dem Betriebsvermögensvergleich (Buchhaltung, Bilanzierung),
- der Einnahmen-Ausgabenrechnung und
- der Pauschalierung.

Auch hier kam es durch die Einführung des UGB ab 01.01.2007 zu gravierenden Änderungen. Unternehmer, die nach dem UGB rechnungslegungspflichtig sind und Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, müssen ihren Gewinn auf Basis des uneingeschränkten Betriebsvermögensvergleiches ermitteln (so genannte § 5-Gewinnermittler).

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage stellt die Pflicht zur § 5-Gewinnermittlung nicht mehr auf die Eintragung im Firmenbuch ab, sondern ausschließlich auf die Rechnungslegungspflicht (Führung einer doppelten Buchhaltung, Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) gem. § 189 UGB.

Rechnungslegungspflichtig sind demnach folgende Unternehmer:

- Kapitalgesellschaften (GmbHs und AGs) und Personengesellschaften, bei denen die unbeschränkt haftenden Gesellschafter keine natürlichen Personen sind (z. B. GmbH & Co KG).
- Alle anderen Unternehmen, die in zwei aufeinander folgenden Jahren Umsatzerlöse von über EUR 700.000,00 erzielen. Hier tritt die Rechnungslegungspflicht allerdings erst ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr ein.
- Alle anderen Unternehmen, die in einem Jahr über EUR 1.000.000,00 an Umsatzerlösen erwirtschaften. In diesem Fall tritt die Rechnungslegungspflicht bereits im Folgejahr ein.

Wird die Umsatzgrenze in zwei aufeinander folgenden Jahren wieder unterschritten, so entfällt die Rechnungslegungspflicht ab dem folgenden Jahr wieder.

Es besteht für Angehörige der freien Berufe, also auch für Ziviltechniker, eine Ausnahme von der Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB.

Dies bedeutet, dass lediglich Ziviltechnikerunternehmen, welche in Form einer GmbH ausgestaltet sind rechnungspflichtig sind und ihren Gewinn nach § 5 EStG 1988 ermitteln müssen. Alle anderen Unternehmensformen der Ziviltechniker (also insbesondere Einzelunternehmen und Personengesellschaften) sind auch bei Überschreiten der oben genannten Umsatzgrenzen nicht rechnungslegungspflichtig und können ihren Gewinn durch eine einfache Einnahmen-Ausgaben Rechnung ohne Pflicht zu Führung einer doppelten Buchhaltung und zur Erstellung einer Bilanz ermitteln.

Neben diesen beiden Arten der Gewinnermittlung existiert auch noch die einfachste Form der Gewinnermittlung - die Pauschalierung. Diese stellt eine Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung dar und ist für § 5-Gewinnermittler ausgeschlossen. In den letzten Jahren wurde die "allgemeine" Pau-

schalierung um branchenspezifische Pauschalierungsvorschriften für Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen, Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler, Drogisten und die so genannte "Individualpauschalierung" erweitert.

Berücksichtigen Sie nur eines: Je weniger Aufzeichnungen Sie führen, umso mehr berauben Sie sich selbst eines wichtigen Steuerinstruments für Ihr Unternehmen! (Eine Anwendungsvoraussetzung der steuerlichen Pauschalierung ist sogar, dass Sie auch freiwillig keine Bücher führen!) Daher: Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollten die laufenden Ausgaben sehr wohl aufgezeichnet werden. Dadurch bleibt der wirtschaftliche Überblick gewahrt und kann der Vorteilsvergleich mit der Pauschalierungsmöglichkeit genauer berechnet werden.

F Gewinnfreibetrag

Von dem nach Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen ermittelten Gewinn kann noch ein Gewinnfreibetrag von bis zu 13% des vorläufig ermittelten Gewinnes abgezogen werden. Im Einzelnen besteht der Gewinnfreibetrag aus dem Grundfreibetrag (soweit Gewinn bis EUR 30.000,00), dieser wird ohne Investitionserfordernis berücksichtigt, und dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag bei Gewinnen über EUR 30.000,00. Der Gewinnfreibetrag steht bis zu einem Höchstausmaß von EUR 45.350,00 zu. Der Gewinnfreibetrag ist mit steigenden Gewinnen stufenweise reduziert und beträgt für

Gewinne bis	EUR 175.000,00:	13%
die nächsten	EUR 175.000,00:	7%
die nächsten	EUR 230.000,00:	4,5%

Der Gewinnfreibetrag steht nur natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften zu. Bei Mitunternehmenschaften (zB OG, KG) können die Gesellschafter, sofern sie natürliche Personen sind, den Gewinnfreibetrag in Höhe der jeweiligen Gewinnbeteiligung in Anspruch nehmen.

F Kinderabsetzbetrag:

Der Kinderabsetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, beträgt monatlich EUR 58,40. Der Kinderabsetzbetrag ist daher unabhängig von der Einkommenssituation und kommt undifferenziert allen Familien gleichermaßen zu Gute.

F Familienbonus Plus:

Mit 01.01.2019 wurde von der Regierung der Familienbonus Plus eingeführt. Dies ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird die Steuerlast direkt reduziert, nämlich um bis zu EUR 1.500,- pro Kind und Jahr. Den Familienbonus Plus steht so lange zu, wie für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von EUR 500,- jährlich zu, wenn Sie für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe beziehen.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten künftig einen sogenannten Kindermehrbetrag in Höhe von max. EUR 250,- pro Kind und Jahr.

F Zuschuss des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin zu Kinderbetreuungskosten:

Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss für die Kinderbetreuung seiner Arbeitnehmer (allen oder bestimmten Gruppen), dann sind diese bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00 jährlich pro Kind von den Sozialabgaben und der Lohnsteuer befreit.

F Alleinverdienerabsetzbetrag:

Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind für das er mindestens 7 Monate Familienbeihilfe bezogen hat und der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partner nicht getrennt lebt oder mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Lebensgemeinschaft lebt.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt bei einem Kind EUR 494,00 jährlich, bei 2 Kindern EUR 669,00 und für jedes weitere Kind zusätzlich EUR 220,00 jährlich.

Die Einkünfte des Partners dürfen EUR 6.000,00 nicht übersteigen.

F Alleinerzieherabsetzbetrag:

Alleinerzieher ist, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt und Familienbeihilfe für mindestens sieben Monate im Jahr erhält.

Die Höhe entspricht der des Alleinverdienerabsetzbetrages.

f Unterhaltsabsetzbetrag:

Wird für Kinder gesetzlicher Unterhalt bezahlt, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag zu. Dieser beträgt monatlich EUR 29,20 für das erste Kind, EUR 43,80 für das 2. Kind und für jedes weitere Kind EUR 58,40.

f Mehrkindzuschlag:

Beträgt das Haushaltseinkommen im Vorjahr maximal EUR 55.000,00, wird für das dritte und jedes weitere Kind ein Mehrkindzuschlag von EUR 20,00/Monat auf Antrag ausbezahlt.

f Verkehrsabsetzbetrag:

Ab 2016 steht jedem Dienstnehmer ein Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von EUR 400,00 zu. Geringer Verdienende erhalten ab 2020 einen Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von EUR 300,00, sofern das Einkommen im Kalenderjahr nicht höher als EUR 15.500 ist. Zwischen einem Einkommen von EUR 15.500,00 und EUR 21.500,00 pro Jahr schleift sich dieser Betrag auf Null ein.

f Pensionistenabsetzbetrag:

Pensionisten steht ein Absetzbetrag von EUR 400,00 zu, der bei einem Einkommen zwischen EUR 17.000,00 und EUR 25.000,00 auf Null eingeschliffen wird. Pensionisten, die mehr als 6 Monate im Jahr in einer Partnerschaft leben und deren Einkünfte bis zu EUR 19.930,00 betragen und deren Partner weniger als EUR 2.200,00/Jahr verdient, haben Anspruch auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag von EUR 764,00

f Sonderausgaben:

In gewisser Höhe sind auch Kosten, die im privaten Umfeld des Steuerpflichtigen entstehen, steuerlich absetzbar. Die sogenannten Sonderausgaben können steuermindernd abgesetzt werden. Darunter fallen unter anderem Kosten für freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Sozialversicherung, Kirchenbeiträge, Steuerberatungskosten, Spenden an begünstigte Spendenempfänger etc.

Für folgende Sonderausgaben erfolgt seit 2017 ein automatischer Datenaustausch zwischen den empfangenden Organisationen und der Finanzverwaltung:

- Spenden an begünstigte Empfänger
- Kirchenbeiträge
- freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten

Auf diese Weise werden Steuerpflichtige und Finanzverwaltung entlastet, durch die automatisch übermittelten Beträge ist keine Meldung durch den Steuerpflichtigen erforderlich. Diese Vereinfachung gilt auch nur für Spenden aus dem Privatvermögen.

f Außergewöhnliche Belastungen:

Auch diese gehören zum Privatumfeld des Steuerpflichtigen. Diese Ausgaben sind außergewöhnlich, zwangsläufig und beeinträchtigen wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Zu diesen Ausgaben gehören z. B. Kosten aufgrund von Krankheit und Behinderung, auswärtige Schulausbildung von Kindern, Ersatzbeschaffungen bei Katastrophenschäden, etc.

Es gibt außergewöhnliche Belastungen mit und ohne Selbstbehalt. Dieser beträgt zwischen 6% und 12% des Jahreseinkommens.

F Absetzbare Spenden:

Abzugsfähig sind Spenden an Einrichtungen, die im Gesetz ausdrücklich aufgezählt werden und an Einrichtungen, die in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen auf der BMF-Website aufscheinen.

Ausdrücklich aufgezählte Einrichtungen sind z. B. Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts, Freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände, Forschungseinrichtungen, etc.

Seit 2012 gehören auch Einrichtungen, die Umwelt- Natur oder Artenschutz betreiben oder ein Tierheim führen, dazu, wenn diese einen Spendenbegünstigungsbescheid haben.

Ab 2013 gilt: Spenden sind bis zu 10% der Einkünfte bzw. des Gewinnes des laufenden Jahres absetzbar.

4.2. Wissenswertes rund um die Körperschaftsteuer

Sie möchten eine GmbH gründen? Dann erfahren Sie in diesem Abschnitt Grundlegendes zur Besteuerung von Körperschaften!

GmbHs unterliegen wie andere juristische Personen (Aktiengesellschaften, Vereine, Genossenschaften) der Körperschaftsteuer (KöSt). Die KöSt ist also gewissermaßen die Einkommensteuer der juristischen Personen. Sie beträgt unabhängig von der Höhe des Einkommens 25%. Es handelt sich daher nicht wie bei der ESt um einen progressiven Staffeltarif.

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist zu beachten, dass unabhängig vom Ergebnis eine so genannte Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von 5% des gesetzlichen Mindeststammkapitals anfällt.

Kapitalgesellschaften sind buchführungspflichtig und müssen daher eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstellen. Gegenüber einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft bestehen weitergehende gesetzliche Rechnungslegungsvorschriften (z. B. Verpflichtung zur Erstellung eines Anhangs), die den Jahresabschluss umfangreicher werden lassen.

Bei einer GmbH sind immer zwei Ebenen zu unterscheiden: die Ebene der GmbH und die Ebene der Gesellschafter. Beispiel: Sie erhalten von "Ihrer" GmbH einen Geschäftsführerbezug. Dieser ist bei der GmbH Betriebsausgabe und gewinnmindernd, bei Ihnen einkommensteuerpflichtig. Der in der GmbH entstehende (verbleibende) Gewinn ist körperschaftsteuerpflichtig.

Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaften an die Gesellschafter unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug von 27,50%. Damit ist die Einkommensteuer der Gesellschafter abgegolten (so genannte "Endbesteuerung").

Der ausgeschüttete Gewinn der Kapitalgesellschaft unterliegt einer Steuerbelastung von 45,63%. Wie auch die Einkommensteuererklärung, ist die Körperschaftsteuererklärung für das Kalenderjahr bis 30.04. bzw. 30.06. (bei elektronischer Übermittlung) des darauf folgenden Jahres abzugeben. Im Einzelfall kann diese Frist auf Antrag verlängert werden bzw. gilt für durch Wirtschaftstreuhänder vertretene Klienten eine Verlängerung der Frist bis zu einem Jahr.

4.3. Wissenswertes rund um die Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer (USt) unterliegen alle Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt und im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Diese Voraussetzungen müssen alle zusammen (kumulativ) vorliegen, sonst ist der Vorgang nicht umsatzsteuerbar. Von der Umsatzsteuer belastet wird nur der Letztverbraucher, Steuerschuldner ist jedoch der Unternehmer. Der Unternehmer hat das Recht auf Vorsteuerabzug. Die Vorsteuer ist jene Umsatzsteuer, die er von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellt bekommt. Die Differenz zwischen der geschuldeten USt (aus eigenen Lieferungen und Leistungen) und der abziehbaren Vorsteuer (aus empfangenen Lieferungen und Leistungen) ist die USt-Zahllast. Dieser Betrag ist in der Regel für das Kalendermonat zu ermitteln und an das Finanzamt abzuführen. Ein sich ergebender Vorsteuerüberhang ist zu melden und wird dem Abgabekonto gutgeschrieben.

F Bemessungsgrundlage und Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt. Entgelt ist alles was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten.

Die Steuerschuld entsteht grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (also aufgrund der Rechnungslegung = Sollbesteuerung). Unternehmer, die nicht buchführungspflichtig sind oder Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit oder Umsätzen aus Vermietung und Verpachtung erzielen, haben jedoch die Steuer für die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Umsätzen nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Istbesteuerung). Das bedeutet, dass im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahme die Steuerschuld entsteht. Auf Antrag kann jedoch auch ein solcher Unternehmer die Sollbesteuerungsvariante wählen.

Grundsätzlich bietet die Istbesteuerung den Vorteil, dass die Umsatzsteuer, die in der Rechnung enthalten ist, erst dann an das Finanzamt abgeführt werden muss, wenn der Schuldner bereits bezahlt hat. Daher ist keine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer notwendig. Der Sollbesteuerungsantrag wird daher die Ausnahme sein!

Die Fälligkeit, also der späteste Zeitpunkt der Zahlung der Umsatzsteuer-Zahllast, ist jedoch vom Entstehen der Steuerschuld zu unterscheiden. Fällig ist die Umsatzsteuer 1 Monat und 15 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes.

F Voranmeldungszeitraum und Veranlagung

Die Berechnung der Umsatzsteuer-Zahllast ist grundsätzlich monatlich vorzunehmen. Dabei werden der Umsatzsteuer die Vorsteuerbeträge gegenübergestellt, die Differenz ergibt eine Vorauszahlung oder ein Guthaben. Die Einreichung der Berechnung beim Finanzamt wird Umsatzsteuervoranmeldung genannt.

Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 100.000,00 nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für die Berechnung der Steuer ist eine Umsatzsteuerjahreserklärung zu erstellen. Diese umfasst den Zeitraum aller Umsatzsteuervoranmeldungen. Die Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis 30.04. bzw. 30.06. (bei elektronischer Übermittlung) des darauf folgenden Jahres abzugeben. Im Einzelfall kann diese Frist auf Antrag verlängert werden bzw. gilt für durch Wirtschaftstreuhänder vertretene Klienten eine Verlängerung der Frist bis zu einem Jahr.

F Die Höhe der Mehrwertsteuer

Die wichtigsten Steuersätze sind

- der allgemeine Steuersatz von 20%
- der ermäßigte Steuersatz von 10% (kommt zur Anwendung z. B. bei Vermietung für Wohnzwecke, Beherbergung in Nächtigungsbetrieben, bei Personenbeförderung (ausgenommen Inlandsflüge), Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Lebensmitteln, Medikamenten)
- der ermäßigte Steuersatz von 13% (kommt zur Anwendung z. B. bei Lieferung von lebenden Tieren und Brennholz, Inlandsflügen, Eintritte zu Kulturveranstaltungen, Eintritte in Schwimmbäder)

F Steuerbefreiungen

Unternehmer mit Umsätzen unter EUR 35.000,00 netto (ab 01.01.2020) sind von der Umsatzsteuer befreit (so genannte Kleinunternehmerregelung). Sie dürfen für ihre Leistungen jedoch keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen und haben keinen Vorsteuerabzug. Sie haben jedoch die Möglichkeit, für Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen zu optieren. (Grenze bis 31.12.2019: EUR 30.000,00 netto)

Die Inanspruchnahme nach der Kleinunternehmerregelung ist dann empfehlenswert, wenn keine Vorsteuern anfallen und Leistungen an Letztverbraucher erbracht werden.

F Anzahlungen

Auch Anzahlungen auf künftige Leistungen sind zu versteuern. Der Empfänger der Anzahlung ist verpflichtet, auf Verlangen des Anzahlenden eine Anzahlungsrechnung zu stellen. Darin muss die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen sein. Der Zahler der Anzahlung darf die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er bezahlt hat.

F Vorsteuer

Der Unternehmer ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung als für das Unternehmen ausgeführt gilt. Das ist der Fall, wenn sie für Zwecke des Unternehmens erfolgt. Nicht für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nicht zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen.

Auch schon vor der Erzielung von Einnahmen getätigte Ausgaben (z. B. Investitionen) enthalten Vorsteuerbeträge, die im Wege der Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt geltend gemacht werden können.

Die 11 erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 UStG

Für Rechnungen **bis EUR 400,00 (inkl. USt)**:
(sogenannte „Kleinbetragsrechnung“)

über EUR 400,00 zusätzlich:

- | | |
|--|--|
| 1 Name und Anschrift des Liefernden/Leistenden | 7 Name und Anschrift des Empfängers |
| 2 Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang) | 8 Steuerbetrag (und Entgelt – netto) |
| 3 Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung | 9 UID-Nummer des Liefernden/Leistenden |
| 4 Entgelt für die Lieferung/Leistung (brutto inkl. USt) | 10 Fortlaufende Rechnungsnummer |
| 5 Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld | über EUR 10.000,00 (inkl. USt) zusätzlich |
| 6 Ausstellungsdatum | 11 UID-Nummer des Empfängers |

Diese 11 Merkmale sind für den Vorsteuerabzug beim Empfänger erforderlich!

MUSTER GmbH
Handelsgesellschaft

Musterstraße 1,
A-1010 Wien
Telefon: +43-1-523 45 67
Telefax: +43 1 523 45 67 89

Wien, am 01.07.2006

Firma
Mustermann GmbH
Mustermannstraße 11
1030 Wien

Rechnung 1/062/06

Kd-Nr: 111222
Ihre UID: ATU12345678

Ihre Bestellung vom: 29.06.2006
Lieferdatum: 01.07.2006

Menge	Einheit	Artikel	Artikel-Nr.	Einzelpreis	USt %	Betrag/€
300	Stk	P-Touchband	130840	10,75	20	3.225,00
100	Stk	Kraftlocher	201205	27,20	20	2.720,00
300	Stk	Geschäftsbuch	100905	10,25	20	3.075,00
Betrag (exkl USt)						9.020,00
+ 20% USt						1.804,00
Gesamtbetrag (inkl USt)						10.824,00

Zahlungsbedingungen: 14 Tage 2% Skonto,
30 Tage netto

Wir danken für den Auftrag und ersuchen um Überweisung des Betrages auf unser Konto
Nr 123.456.789 bei der MUSTER Bank, BLZ 12345.

FN 98765w
Handelsgericht Wien
DVR: 0680568
ATU 87654321

Bei so genannten Kleinbetragsrechnungen (das sind Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 400,00) genügt es, wenn der Bruttobetrag in einer Summe angegeben ist. Zusätzlich ist jedoch die Angabe des Steuersatzes in Prozent erforderlich. Name und Anschrift des Leistungsempfängers entfallen.

Aber aufgepasst: Menge und handelsübliche Bezeichnung müssen auch bei Kleinbetragsrechnungen angegeben werden. Es reicht nicht, wenn z. B. "Speisen und Getränke", "Diverses Material", "Fachliteratur" ausgewiesen ist.

Wann müssen Sie eine Rechnung ausstellen?

Wenn Sie steuerpflichtige Leistungen an andere Unternehmer für deren Unternehmen ausführen, sind Sie auf Verlangen des anderen verpflichtet, eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer auszustellen.

Ausfuhrlieferungen

Lieferungen an Abnehmer im Ausland sind in der Regel umsatzsteuerbefreit (Ausfuhrlieferungen): Steuerfreie Ausfuhrlieferungen liegen vor,

- wenn der Unternehmer den Liefergegenstand in das Ausland befördert oder versendet hat oder
- wenn das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Unternehmer als Abnehmer abgeschlossen wurde, wobei der ausländische Abnehmer den Gegenstand ins Ausland befördert oder versendet oder
- wenn das Umsatzgeschäft mit einer ausländischen Privatperson abgeschlossen wurde, und diese die Ware im Reisegepäck ausführt, nur dann, wenn der Abnehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat, der Gegenstand der Lieferung binnen drei Monaten nach Lieferung ausgeführt wird und der Gesamtbetrag der Rechnung EUR 75,00 überschreitet.

Die weiteren Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind streng formal: Dazu gehören der Ausfuhrnachweis und der Buchnachweis. Fehlt der Ausfuhr- oder Buchnachweis oder sind die Nachweise nicht vollständig, wird die Steuerfreiheit versagt! Daher ist unbedingt mit dem Wirtschaftstreuhänder zu besprechen, wie im Einzelfall die entsprechenden Nachweise geführt und organisiert werden sollen, um bei Betriebsprüfungen vor Überraschungen gefeit zu sein.

f Eigenverbrauch

Eigenverbrauch liegt in der Regel vor, wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände, die seinem Unternehmen dienen, für Zwecke verwendet oder verwenden lässt, die außerhalb des Unternehmens liegen. Der Eigenverbrauch ist umsatzsteuerpflichtig.

f Der Binnenmarkt

Der Binnenmarkt besteht aus den Mitgliedsstaaten der EU, den Binnenländern. Alle anderen Länder werden im Gesetz Drittländer genannt. Innerhalb der EU gibt es im Warenverkehr keine Grenzkontrollen und Grenzformalitäten sowie keine Verzollung mehr. Wenn ein Unternehmer in Geschäftsbeziehung mit anderen EU-Ländern tritt, benötigt er die so genannte UID-Nummer, die Umsatzsteueridentifikationsnummer. Diese ist beim zuständigen inländischen USt-Finanzamt zu beantragen.

f Innergemeinschaftlicher Erwerb

Kauft ein österreichischer Unternehmer in einem Binnenmarktland Gegenstände für sein Unternehmen, muss er seine UID-Nummer bekannt geben. Das bewirkt, dass der Unternehmer im Vertragsstaat die Gegenstände ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Es liegt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Der kaufende österreichische Unternehmer tätigt einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Er hat daher die so genannte Erwerbsbesteuerung durchzuführen: Die erworbenen Gegenstände werden mit Erwerbsteuer (in der Buchhaltung und UVA - nicht an der Grenze) belastet. Die anzuwendenden Steuersätze entsprechen den österreichischen. Die Erwerbsteuer ist jedoch nach dem System der Vorsteuer abziehbar.

f Innergemeinschaftliche Lieferungen

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen liegen unter den folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Unternehmer oder der Abnehmer befördert oder versendet den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet.
- Der Abnehmer ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat.
- Der Erwerb des Liefergegenstandes ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar.

Am wichtigsten für den liefernden Unternehmer ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Abnehmers. Mit dieser weist der Abnehmer nach, dass er als Unternehmer für sein Unternehmen erwirbt und die Lieferung in seinem Mitgliedsstaat der Erwerbsbesteuerung unterwirft. Die UID-Nummer besteht aus 2 bis 3 Buchstaben und einer unterschiedlich langen Zahlenfolge, je nach EU-Staat unterschiedlich. So beginnen österreichische UID-Nummern mit ATU, deutsche mit DE, italienische mit IT etc.

Die Rechnung des liefernden Unternehmers muss enthalten:

- Name, Anschrift und UID-Nummer des leistenden Unternehmers
- Name, Anschrift und UID-Nummer des Abnehmers
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes
- Tag der Lieferung

- das vereinbarte Entgelt
- Hinweis auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung
- weiters ein buchmäßiger Nachweis

Ab 01.01.2020 wird die Steuerbefreiung nur gewährt, wenn im Zeitpunkt der Lieferung eine gültige UID-Nummer des Erwerbers vorliegt! Darüber hinaus ist die Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung durch den Lieferanten eine zwingende Voraussetzung!

4.4. Wissenswertes rund um die Registrierkasse

F Registrierkassenpflicht

Eine grundlegende Neuerung in der Erfassung von Barumsätzen gibt es seit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 in Form der verpflichtenden Führung von elektronischen Aufzeichnungssystemen (Registrierkassen). Unternehmen müssen eine Registrierkasse anschaffen, wenn folgende Umsatzgrenzen überschritten werden:

- ab einem Jahresumsatz von EUR 15.000,00 je Betrieb
- und sofern davon mehr als EUR 7.500,00 Barumsätze vorliegen

Zu den Barumsätzen gehören nicht nur Umsätze, die Kunden mit Bargeld bezahlen. Nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gehören zu den Bargeldumsätzen auch Bankomat-, Kreditkarten- und Gutscheinumsätze.

Weiters gilt seit 2016 eine Einzelerfassungspflicht, d.h. jeder Umsatz muss einzeln in der Registrierkasse erfasst werden (es gibt jedoch Ausnahmen z. B. für Umsätze im Freien bis zu gewissen Grenzen).

Mit der Einführung der allgemeinen Registrierkassenpflicht wurden jedoch auch umfangreiche Ausnahmeregelungen geschaffen, einige seien hier nur kurz erwähnt:

- Kalte-Hände-Umsätze: Darunter sind Umsätze bis zu einem Jahresumsatz von EUR 30.000,00 zu verstehen, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, nicht jedoch innerhalb oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumen ausgeführt werden.
- Webshops und Automaten: Weitere Erleichterungen können für gewisse Automaten und für Webshops vorgesehen werden, wenn die verwendete Software am Web-Server so ausgestaltet ist, dass Veränderungen der Aufzeichnungen nachvollziehbar sind.
- Berghütten: Weitere Erleichterungen liegen auch für Umsätze in Zusammenhang mit Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten vor (für Umsätze bis EUR 30.000,00 pro Kalenderjahr).
- Buschenschank und kleine Vereinskantine: Auch für Buschenschanken und Vereinskantinen muss unter gewissen Umständen keine Registrierkasse angeschafft werden.

Ab 01.04.2017 sind Registrierkassen durch technische Sicherheitseinrichtungen gegen Manipulation zu schützen. Dabei sind die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch eine kryptographische Signatur jedes Barumsatzes mit einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur-/Siegelerstellungseinheit zu gewährleisten. Die Nachprüfbarkeit wird durch die Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sichergestellt. Jeder Beleg muss ab 01.04.2017 somit einen QR-Code oder einen Strichcode mit den entsprechenden verschlüsselten Informationen enthalten.

F Belegerteilungspflicht

Gleichlaufend mit der Einführung der Registrierkassenpflicht wurde auch mit der Steuerreform 2015/2016 die zwingende Ausstellung von Belegen festgeschrieben. Das bedeutet, dass Unternehmer über erhaltene Barzahlungen für im Inland getätigte Lieferungen und sonstige Leistungen (meist Dienstleistungen) Belege ausstellen und dem Kunden aushändigen müssen. D.h. auch bei Bezahlung mit Kredit- und Bankomatkarte bzw. Gutscheinen und Geschenkbons muss zwingend ein Beleg ausgehändigt werden. Für die Kunden besteht eine Belegmitnahmeverpflichtung. Der Kunde hat die Verpflichtung, den Beleg anzunehmen und bis zum Verlassen der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen. Die Registrierkassenbelege müssen folgende Informationen enthalten:

- Name und Adresse des Unternehmers (eindeutige Bezeichnung)
- Tag der Belegausstellung (Tag/Monat/Jahr)
- fortlaufende Nummer (zur eindeutigen Identifizierung eines Geschäftsfalles)

- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistungen
- Betrag der Barzahlung (nach Steuersätzen getrennt)
- maschinenlesbarer Code (Barcode, QR-Code etc.)

5. Sozialversicherung

richtig versichert

5.1. Die gewerbliche Sozialversicherung

Prinzipiell gehören seit 1998 alle Menschen die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen zur gewerblichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, welche die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als zuständiges Institut vorsieht. Mit 01.01.2020 wurde die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zusammengelegt.

Der Gesetzgeber hat jedoch jenen Freiberuflergruppen, die in gesetzlichen Interessensvertretungen (Kammern) organisiert sind, die Möglichkeit einer Ausnahme von der Pension- oder Krankenversicherungspflicht zugestanden, sofern im jeweiligen Versicherungszweig eine gleichartige Versorgung der Kammermitglieder sichergestellt ist.

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit bzw. mit dem Tag, an dem eine zur Ausführung der betrieblichen Tätigkeit notwendige berufsrechtliche Berechtigung erlangt wird. Die Pflichtversicherung endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die betriebliche Tätigkeit eingestellt wird oder die berufsrechtliche Berechtigung wegfällt.

Gewerbebetreibende zahlen Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung. Die Beiträge werden von der SVS vierteljährlich vorgeschrieben. Für die Höhe der Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung sind grundsätzlich die Einkünfte aus der versicherten Erwerbstätigkeit ausschlaggebend. In der Unfallversicherung ist ein fixer Jahresbetrag zu zahlen.

Von der monatlichen Beitragsgrundlage ist ein bestimmter Prozentsatz zu entrichten. Der Beitragsatz beträgt in der Pensionsversicherung für das Jahr 2020 18,5% und in der Krankenversicherung im Jahr 2020 6,80%. Für Gewerbeneugründer beträgt die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung monatlich EUR 460,66 und in der Pensionsversicherung monatlich EUR 574,36.

Diese Beitragsgrundlagen gelten in den ersten beiden Kalenderjahren der Pflichtversicherung. In der Krankenversicherung werden die Beiträge der ersten beiden Versicherungsjahre nicht nachbemessen. In der Pensionsversicherung werden die Beiträge aufgrund des Einkommensteuerbescheides für die jeweiligen Jahre nachbemessen. Die vorläufige Beitragsgrundlage ab dem vierten Jahr wird aus der monatlichen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres abgeleitet. Sobald ein Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Jahr vorliegt, werden eine endgültige Beitragsgrundlage und der sich daraus ergebende Beitrag vorgeschrieben. Die Unfallversicherung wird mit einem Pauschalbetrag von EUR 10,09 (im Jahr 2020) monatlich vorgeschrieben.

Eine Ausnahme von der gewerblichen Pensions- und Krankenversicherung muss bei der SVA beantragt werden. Der Antrag lautet: „Ausnahme wegen „geringfügiger Einkünfte“ - Es dürfen in den letzten 60 Kalendermonaten nicht mehr als 12 Kalendermonate einer Pflichtversicherung nach dem GSVG vorliegen und die jährlichen Nettoumsätze dürfen EUR 35.000,00 und die Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich EUR 5.527,92 (im Jahr 2020) nicht übersteigen.

Auch das Ruhen eines Gewerberechtes führt zur Ausnahme von der gesamten gewerblichen Sozialversicherung. Es ist der zuständigen Interessenvertretung (Kammer der gewerblichen Wirtschaft) anzuzeigen. Zu beachten wäre jedoch, dass eine Ausnahme von der Pflichtversicherung immer dazu führt, dass im jeweiligen Versicherungszweig kein Leistungsanspruch mehr besteht.

Mehrfachversicherungen entstehen in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung, wenn neben der selbstständigen Erwerbstätigkeit auch eine unselbstständige Beschäftigung, oder eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft ausgeübt wird. Für jede Erwerbstätigkeit müssen grundsätzlich Versicherungsbeiträge entrichtet werden. Die Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung sind durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt, die in allen Gesetzen einheitlich ist. Mehrfachversicherte sollten ab 2020 die Differenzvorschreibung von der SVS automatisch erhalten.

5.2. Selbstständigenvorsorge

Seit Beginn des Jahres 2008 ist die Selbstständigenvorsorge (Abfertigungsvorsorge neu) auch für Unternehmer Realität geworden.

Der Unternehmer zahlt 1,53% der vorläufigen Krankenversicherungsbeitragsgrundlage in seine Vorsorgekasse ein.

Abwicklung:

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen hebt diese Beiträge (ähnlich wie bei der Abfertigung neu für Dienstnehmer) für die Vorsorgekassen ein. Der Unternehmer muss innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Beitragspflicht eine Vorsorgekasse auswählen und einen Beitrittsvertrag abschließen.

Es stehen neun betriebliche Vorsorgekassen zur Verfügung.

Hat der Unternehmer bereits eine Vorsorgekasse für seine Angestellten eingerichtet, so ist auch für ihn diese Vorsorgekasse verpflichtend.

Achtung: Erfolgt die Auswahl nicht rechtzeitig, so wird der Unternehmer einer Vorsorgekasse zugeteilt.

Wie kommt nun ein Unternehmer zu seinen eingezahlten Vorsorgebeiträgen?

Um in den Genuss eines Leistungsanspruches zu kommen, sind mindestens drei Einzahlungsjahre und die Einstellung der selbstständigen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren vorgeschrieben. Unabhängig von diesen Voraussetzungen tritt der Leistungsanspruch jedenfalls dann in Kraft, wenn die gesetzliche Pension angetreten wird, oder nach Ablauf von fünf Jahren nach Ende der letzten Beitragspflicht.

Über den dann zur Verfügung stehenden Kapitalbetrag können Sie wie folgt verfügen:

1. Übertragung in eine neue Vorsorgekasse (Rucksackprinzip), wenn eine andere Tätigkeit aufgenommen wird
2. Überweisung an eine Pensionskasse
3. Überweisung an eine Privatversicherung zwecks Auszahlung als Rente
4. Auszahlung

5.3. Arbeitslosenversicherung für Unternehmer

Seit dem Jahr 2009 besteht die Möglichkeit Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung auf freiwilliger Basis neu zu erwerben.

Anmerkung: Bisherige und im Jahr 2008 noch erworbene Ansprüche bleiben auch in Zukunft gewahrt.

Opting-in-Modell:

Gewerbetreibende die der Gewerblichen Sozialversicherung unterliegen und neue Selbstständige sowie Rechtsanwälte und Ziviltechniker können innerhalb von sechs Monaten ab Verständigung durch die Sozialversicherungsanstalt in die Arbeitslosenversicherung eintreten.

Achtung: Eine Wiedereintritts- bzw. neuerliche Austrittsmöglichkeit besteht frühestens nach Ablauf von acht Jahren!

Kosten der Arbeitslosenversicherung:

Betreffend der Festlegung der Beitragsgrundlage stehen drei Varianten zur Verfügung:

ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage.

Der Beitragssatz beträgt einheitlich **6%**.

TIPP: Da bisherige erworbene Ansprüche auch in Zukunft gewahrt bleiben, ist vorher abzuklären, ob nicht bereits aus einer früheren Tätigkeit Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bestehen.

Besteht kein Anspruch (der Unternehmer hat direkt nach dem Studium die Selbstständigkeit aufgenommen), so kann mit der Arbeitslosenversicherung ein weiterer Risikobereich (Einstellung der betrieblichen Tätigkeit) reduziert werden. Zu beachten ist jedoch, dass die lange Bindefrist (acht Jahre) in die Überlegung miteinbezogen werden sollte.

5.4. Zusatzversicherung

Um eine finanzielle Notsituation beim Kleinunternehmer auf Grund einer länger andauernden Krankheit oder eines schweren Unfalles abzusichern, besteht die Möglichkeit, eine freiwillige Zusatzversicherung bei der Gewerblichen Sozialversicherung zu beantragen, welche seit 2008 billiger geworden ist.

Kosten:

Die Kosten betragen 2,5% der Beitragsgrundlage. Dieser Beitragsprozentsatz bleibt auch bei schlechtem Gesundheitszustand und damit verbundenen höherem Risiko gleich. Die Beiträge zur Zusatzversicherung sind in voller Höhe als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar. Die Leistungen aus der Zusatzversicherung sind als betriebliche Einkünfte zu versteuern.

Seit 01.01.2017 ist ein Mindestbeitrag in Höhe von EUR 30,77 vorgesehen. Je nach Höhe Ihrer Beitragsgrundlage betragen die Kosten für die Zusatzversicherung zwischen EUR 30,77 und EUR 156,63 im Monat (Werte 2020).

Leistungen:

Die Leistung bezieht sich auf Krankengeld. Anspruch auf Krankengeld besteht ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit und wird für längstens 26 Wochen gezahlt. Tritt nach dem Krankengeldbezug vor Ablauf der Höchstdauer innerhalb eines Jahres neuerlich dieselbe Krankheit ein, so sind die Zeiten zur Feststellung der Höchstdauer zusammenzurechnen. Wurde die Bezugsdauer für eine Krankheit erschöpft, so kommt es bezüglich dieser Krankheit zu einer halbjährigen Unterbrechung der Leistungen.

Das Krankengeld aus der Zusatzversicherung wird auf Basis der Beitragsgrundlage berechnet. Das tägliche Krankengeld beträgt 60% der täglichen Beitragsgrundlage. Im Jahr 2020 gebührt ein tägliches Krankengeld mindestens in Höhe von EUR 9,21.

6. Risikosicherung

Sichern Sie sich ab!

Unabhängig davon, ob Sie einen Betrieb neu gründen oder übernehmen, sind einige Schritte zur Absicherung verschiedener Risiken notwendig. Prinzipiell muss zwischen Risiken unterschieden werden, die Ihre persönliche Vorsorge, Risiken, die Ihre Sachwerte betreffen und Risiken, welche aus Abwehr oder Deckung von Ansprüchen Dritter entstehen können.

Der folgende Überblick soll Ihnen neben einer systematischen Aufbereitung auch eine Überprüfung ermöglichen, in welchen Segmenten vielleicht auch bei Ihnen noch Absicherungslücken bestehen.

6.1. Persönliche Risiken

f Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit

In diesem Bereich sollten Sie überprüfen, ob bzw. in welcher Höhe Ansprüche seitens Ihrer Pflichtversicherung (ASVG, GSVG, FSVG etc.) bei dauerndem Verlust Ihrer Arbeitskraft bestehen. Es sollte sichergestellt sein, dass auf alle Fälle Ihre privaten Fixkosten gedeckt sind. Eine allfällige Lücke zu Ihrer gesetzlichen Absicherung könnten Sie durch eine private Zusatzversicherung (Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit) abdecken.

f Todesfall

Die durch die Existenzgründung eventuell erfolgte Darlehensaufnahme sollten Sie jedenfalls durch eine Versicherung gegen den Todesfall absichern (Darlehensrestschuldversicherung). Grund: Sowohl durch den Tod des Betriebsinhabers als auch eines etwaigen Partners könnten sonst extrem hohe finanzielle Ansprüche an die Erben bzw. den verbliebenen Unternehmenspartner entstehen.

Ebenso empfiehlt es sich, bei Gemeinschafts- oder Partnerbetrieben eine so genannte Risikoablebensversicherung abzuschließen, da durch den Tod eines Partners eventuell Ansprüche seitens der Erben auf den anteiligen Firmenwert entstehen. Der Versicherungsvertrag sollte so flexibel gestaltet werden, dass die Höhe der Deckung laufend dem Unternehmenswert angepasst wird.

Denken Sie auch daran, dass Ihre Familie im Fall Ihres Todes ausreichend geschützt ist.

f Unfall

Durch Ihre Beiträge in die gesetzliche Sozialversicherung sind auch etwaige Kosten, die durch einen Berufsunfall entstehen, abgesichert. Für Ihren Privatbereich müssen Sie allerdings selbst durch eine Unfallversicherung vorsorgen. Achten Sie darauf, dass im Falle eines bleibenden Schadens (z. B. Querschnittlähmung) Umbaukosten, Rehabilitationskosten etc. über Ihre Versicherung in voller Höhe gedeckt sind.

f Krankheit

Je nach Berufszugehörigkeit sind Sie in der so genannten Grundversorgung (stationäre Aufnahme und ambulante Behandlung) über Ihre Sozialversicherungsbeiträge versichert bzw. müssen eine private Krankenversicherung für diesen Bereich abschließen (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte).

Überprüfen Sie ebenso, ob es sinnvoll ist, eine Krankengeldversicherung zu beanspruchen, die Ihnen Ihr privates Entgelt ersetzt, wenn Sie Ihre Arbeitskraft nicht im Betrieb einbringen können.

6.2. Sachwerte

f Betriebsunterbrechungs- bzw. Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst den finanziellen Ausgleich der Schäden, die durch die gänzliche oder teilweise Unterbrechung Ihres Unternehmens entstanden sind. Folgende Risiken (antragsabhängig) werden umfasst:

- völlige Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden bzw. versicherten Personen infolge Krankheit oder Unfall,
- Quarantäne in Zusammenhang mit einer Seuche oder Epidemie,
- Sachschäden (Feuer, Sturm, Leitungswasser etc.).

Ersetzt werden

- der während der Betriebsunterbrechung entgangene Deckungsbeitrag für fortlaufende Betriebsauslagen (Gehälter, Mieten, Steuern, Abschreibungen, Schuldzinsen,...),
- der in dieser Zeit entgangene Betriebsgewinn sowie
- eventuell anfallende Schadensminderungskosten.

Die Versicherungssumme bzw. der Versicherungswert ergibt sich aus dem Deckungsbeitrag für die fixen Kosten und für den Gewinn, der ohne eine Betriebsunterbrechung innerhalb eines Jahres ab dem Schadenszeitpunkt erwirtschaftet worden wäre. Variable Kosten des Unternehmens gehören nicht zum Versicherungswert, da diese Kosten während der Unterbrechung nicht anfallen und daher auch nicht ersetzt werden (dafür dient die Krankengeldversicherung!). Generell beträgt der Leistungszeitraum 12 Monate. Die Versicherungsprämie gilt übrigens als Betriebsausgabe und mindert Ihren steuerpflichtigen Gewinn. Achtung: Eine Versicherungsleistung führt auf der anderen Seite jedoch zu einer steuerpflichtigen Betriebseinnahme!

f Inhaltsversicherung

Hier geht es vor allem um das Inventar Ihres Betriebes (vergleichbar Ihrer privaten Haushaltsversicherung) gegen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Glasbruch sowie Haftpflichtschäden (z. B. Ihr Mitarbeiter beschädigt den Mantel eines Kunden).

Einzelne Sparten können und sollten je nach Individualbedarf von dieser Versicherung ausgeschlossen werden (z. B. Sturm wird für viele Betriebe keine wirkliche Gefahr darstellen.).

Die Höhe der Versicherungssumme sollten Sie am Wert der kaufmännischen und technischen Einrichtungen (Möbel, Elektrogeräte, Computer, etc.) sowie am Wert von Waren und Vorräten (inkl. Prospekte, Kopierpapier, etc.) ausrichten

f Gebäudeversicherung

Sollte Ihre Betriebsstätte in Ihrem Eigentum stehen, also nicht gemietet oder gepachtet sein, ist es unumgänglich das Gebäude gegen Gefahren wie Sturm, Feuer etc. abzusichern.

f Elektronikversicherung

PCs, Netzwerke, Kopierer, Telefonanlagen, Handys, elektronische Waagen, usw. können Sie im Zuge einer Elektronikversicherung gegen nachweisbar von außen verursachte Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust (z. B. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, mechanisch einwirkende Gewalt, Implosion, Flüssigkeit aller Art, usw.), nicht aber gegen Materialermüdung absichern.

Zusätzlich kann die Elektronikversicherung (auch Hardwareschutz genannt) durch eine Softwareversicherung ergänzt werden. Der Softwareschutz übernimmt die Rekonstruktionskosten für versicherte Datenträger, wenn Daten oder Programme durch einen ersatzpflichtigen Sachschaden, Vorsatz Dritter, Computerviren, fehlerhafte Bedienungen, Störungen oder Ausfall der Stromversorgung, usw. nicht mehr verwendbar oder ganz verloren gegangen sind.

6.3. Deckung von Ansprüchen

F **Haftpflicht**

Haftpflichtversicherungen gibt es für die Bereiche Beruf, Betrieb, Produkt, Vermögen, Gewässer und Kfz. Eine der wichtigsten Haftpflichtversicherungen ist sicherlich die Berufshaftpflichtversicherung.

Die Berufshaftpflichtversicherung wehrt (nicht vorsätzlich herbeigeführte) Vermögensschäden ab, die Ihnen durch Ihre Tätigkeit in Ihrem Unternehmen unterlaufen. Für gewisse Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwälte) besteht die Möglichkeit über ihre gesetzliche Vertretung (Kammer) in einen Kammervertrag einzusteigen. Andererseits gibt es Berufssparten (z. B. Immobilienmakler) deren Risiko seitens der Versicherungen nicht versicherbar ist. Bei Abschluss Ihres Vertrages sollten Sie unbedingt darauf achten, dass seitens der Versicherung eine so genannte Nachleistungspflicht besteht, für Ansprüche, die erst nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltend gemacht werden, deren Schadensursache aber bereits während der Laufzeit entstanden sind.

Achtung bei Serienschäden

Wird z. B. ein fehlerhafter Vertrag von 6 Personen angewandt, so können die dadurch entstandenen Schäden nicht als Einzelschäden sondern nur als Gesamtschaden geltend gemacht werden, d.h. die Versicherungssumme kann nur einmal ausgeschöpft werden!

Bei allen anderen Haftpflichtsparten ist es notwendig, eine Eigenanalyse zu erstellen und sich dann bedarfsgerecht in Absprache mit Ihrem Berater zu versichern.

F **Rechtsstreit**

Deckt Streitigkeiten im Straf-, Schadens-, Arbeits-, Sozial-, Mietrecht (als Mieter, Vermieter von gewerblichen Einheiten) ab.

Eine Rechtsstreitversicherung - oder Rechtsschutz - dient einerseits der Abwehr von Ansprüchen bzw. der Durchsetzung Ihrer eigenen Ansprüche (z. B. offene Rechnung eines Kunden soll bei Gericht eingeklagt werden) im Klagswege. Ersetzt werden Ihnen - bei Aussicht auf Erfolg - die Anwaltskosten, sowie die Gerichtskosten bis zur vereinbarten Versicherungshöhe.

Gleich dem Haftpflichtrisiko unterscheidet man hier wiederum zahlreiche Unterbereiche (siehe oben) die gesondert nach Ihrer eigenen Unternehmenssituation kalkuliert werden müssen.

Wie schon eingangs erwähnt, kann Ihnen in diesem weit verzweigten Gebiet nur ein allgemeiner Überblick gegeben werden. Für Ihren konkreten Bedarf ist es sicherlich am effizientesten, einen kompetenten Berater zu konsultieren, der Ihnen gemäß Ihren eigenen Ansprüchen bei der Umsetzung Ihrer betrieblichen Absicherung behilflich ist.

7. Rechtliche Fragen

Auf dem Weg durch den Paragraphendschungel

Bei der Gründung und dem Betrieb eines Unternehmens treten Sie in Berührung mit verschiedenen Rechtsgebieten. Dabei werden vornehmlich Berührungspunkte mit dem Mietrecht, dem Arbeitsrecht sowie dem Gesellschaftsrecht auftreten.

7.1. Wissenswertes rund um das Mietrecht

Mietverträge können auf unbestimmte Zeit oder befristet auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden. Wählt man die Befristung, sieht das Gesetz jedoch zwingend die schriftliche Form vor.

Unbefristete Mietverträge sind mit 1% vom dreifachen Jahresmietwert inklusive Betriebskosten zu verbuchen, befristete Mietverträge mit 1% der auf die vereinbarte Vertragsdauer entfallenden Miete inklusive Betriebskosten.

Bei Anmietung von Geschäftsräumlichkeiten ist darauf zu achten, einen möglichst weit gefassten Benützungszweck in den Vertrag einfließen zu lassen, damit nicht später durch eventuelle Betriebsenerweiterungen Probleme auftauchen. Zu beachten ist dabei, dass eine vertragswidrige Benutzung den Vermieter zur Kündigung berechtigt.

Der Mieter hat das Recht, wesentliche Veränderungen oder Verbesserungen des Mietgegenstandes vorzunehmen, wenn er dies dem Vermieter anzeigt und dieser nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die beabsichtigte Veränderung ablehnt. Bei Veränderungen durch Errichtung und Umbau von Strom-, Gas- und Wasserleitungen, Errichtung und Umbau einer Heizung, der Einleitung des Telefonanschlusses sowie Einrichtungen zur Senkung des Energieverbrauches darf der Vermieter die Zustimmung nicht verweigern.

Für Geschäftsräumlichkeiten kann ein angemessener Mietzins (=Mietzins, welcher für vergleichbare Objekte in der Umgebung ortsüblich ist) verlangt werden.

Bei einer Geschäftsveräußerung ist zu beachten, dass der Vermieter unter bestimmten Bedingungen eine Anhebung des Mietzinses vornehmen kann und dass eine Meldepflicht des Veräußerers bzw. Nachmieters besteht.

Ablösen sind nach dem Mietrechtsgesetz generell dann verboten, wenn sie den Ablöseempfänger ohne gleichwertige Gegenleistung bereichern würden.

Geschäftsräumlichkeiten unterliegen dem Kündigungsschutz des MRG, ausgenommen davon sind unter anderem lediglich Geschäftsräumlichkeiten, die für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten gemietet werden.

7.2. Wissenswertes rund um das Gesellschaftsrecht

Was ist eine Gesellschaft?

Verfolgen mehrere Personen einen gemeinsamen Zweck können sie dafür eine Gesellschaft gründen. Dabei kann aus verschiedenen strukturell unterschiedlichen Gesellschaftstypen, die jeweils vom Gesetz vorgegeben sind, gewählt werden. Zwischen den Gesellschaftstypen bestehen teilweise gravierende Unterschiede; insbesondere in den Gründungsmodalitäten, der Organ- und Haftungsstruktur sowie im Anwendungsbereich. Auch Unterschiede im Steuer- und Sozialversicherungsrecht sind zu beachten.

***f* Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Die GmbH ist eine juristische Person und hat eigene Rechtspersönlichkeit, das heißt, sie kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen sowie klagen und geklagt werden. Für die Gründung der GmbH ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags (Notariatsakt) erforderlich. Die GmbH kann aber auch

von einer Person durch Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft gegründet werden. Die GmbH entsteht als Rechtssubjekt mit der Eintragung in das Firmenbuch. Das Mindest-Stammkapital der GmbH beträgt grundsätzlich EUR 35.000,00 und ist durch Stammeinlagen der Gesellschafter aufzubringen. Über die Stammeinlage hinaus haften die Gesellschafter nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Jedoch kann seit 01.03.2014 eine Gründungsprivilegierung bei der GmbH in Anspruch genommen werden. Die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen muss mindestens EUR 10.000,00 betragen. Jedoch müssen die Stammeinlagen spätestens 10 Jahre nach Gründung den Wert von EUR 35.000,00 erreichen.

Das oberste Organ der GmbH ist die Generalversammlung der Gesellschafter. In ihr erfolgt die Willensbildung der Gesellschafter. Die GmbH wird durch Geschäftsführer geführt und vertreten, die von der Generalversammlung bestellt werden.

Die GmbH kann praktisch für alle Zwecke gegründet werden und ist die am weitesten verbreitete Gesellschaftsform in Österreich.

f Aktiengesellschaft (AG)

Wie die GmbH ist auch die AG juristische Person und hat eigene Rechtspersönlichkeit. Bei der Gründung der AG muss eine Satzung vereinbart werden (notarielle Beurkundung). Die AG entsteht wie die GmbH mit der Eintragung in das Firmenbuch. Das Grundkapital der AG beträgt mindestens EUR 70.000,00 und ist durch Zeichnung der Aktien durch die Gesellschafter (Aktionäre) aufzubringen. Darüber hinaus haften die Aktionäre nicht für die Verbindlichkeiten der AG.

Die zwingenden Organe einer AG sind: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Die Willensbildung der Aktionäre erfolgt in der Hauptversammlung, die auch die Mitglieder des Aufsichtsrats wählt. Die Geschäftsführung und Vertretung der AG erfolgt durch den Vorstand, dessen Mitglieder vom Aufsichtsrat ernannt werden.

f Offene Gesellschaft (OG)

Die OG kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen und klagen und geklagt werden. Die Gründung der OG erfolgt durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags. Für den Gesellschaftsvertrag ist zwar keine bestimmte Form gesetzlich vorgesehen; die Errichtung eines schriftlichen Vertrags ist aber dringend anzuraten. Die OG ist in das Firmenbuch einzutragen; sie entsteht erst mit der Eintragung in das Firmenbuch. Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist kein Stammkapital erforderlich; es muss also anlässlich der Gründung kein Bargeld aufgebracht werden. Die Gesellschafter haften persönlich, unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Diese Haftung kann gegenüber Gläubigern nicht beschränkt werden.

Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt und kann die OG auch allein vertreten.

Eine OG kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten haben.

f Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG ist grundsätzlich gleich strukturiert wie die OG. In einer KG gibt es aber neben den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (Komplementären) auch noch beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten). Diese haften nur in Höhe ihrer Haftungseinlage. Die Kommanditisten sind grundsätzlich nicht geschäftsführungs- oder vertretungsbefugt.

Eine KG kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten haben.

f Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

Die GesbR kann zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden. Sie besitzt jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. sie kann nicht Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen sowie als Gesellschaft klagen oder geklagt werden. Sie kann auch nicht in das Firmenbuch eingetragen werden. Die Gesellschafter haften in der Regel solidarisch für Gesellschaftsschulden. Für den Fall, dass der Umsatz der GesbR die Rechnungslegungsgrenzen übersteigt, muss sie als OG oder KG in das Firmenbuch eingetragen werden.

f Stille Gesellschaft (stG)

Bei einer stG beteiligt sich jemand an dem Unternehmen eines anderen. Der stille Gesellschafter leistet dabei eine Vermögenseinlage, die in das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes übergeht, und ist am Gewinn und Verlust beteiligt. Stille Gesellschafter sind grundsätzlich nicht geschäftsführungs- oder vertretungsbefugt.

f Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Gen)

Genossenschaften sind Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen. In der Praxis treten unterschiedliche Arten von Genossenschaften auf, z. B. Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften. Die Gen ist juristische Person und hat eigene Rechtspersönlichkeit. Die Organe der Gen sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch den Vorstand.

7.3. Wissenswertes rund um das Arbeitsrecht

Seit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, dem Sozialrechtsänderungsgesetz sowie dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom März 1997 sind steuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich drei Typen von Beschäftigungsverhältnissen zu unterscheiden:

- Arbeitsvertrag
- Freier Dienstvertrag
- Werkvertrag

Wesentliche Merkmale des Arbeitsvertrages sind die Verpflichtung zur persönlichen Arbeit, die Eingliederung im Betrieb des Arbeitgebers, dass seitens des Arbeitnehmers kein Unternehmensrisiko übernommen wird, dass die Arbeitsmittel beigestellt werden und dass eine Verpflichtung zu einer auf Zeit abgestellten Arbeitsleistung besteht.

Beim freien Dienstvertrag verpflichtet sich jemand, ohne Vorliegen eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses, für einen anderen Dienstleistungen zu erbringen, wobei der Ablauf der Arbeit selbst geregelt und jederzeit geändert werden kann.

Beim Werkvertrag wird die Erbringung eines bestimmten Werkes geschuldet. Das Ergebnis der Tätigkeit wird entlohnt, wobei dieses nicht durch persönliche Arbeit erzielt werden muss. Für reine Werkverträge gilt die Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG nicht.

Ein Arbeitsverhältnis kommt dann zustande, wenn sich zwei Personen über die Erbringung einer gewissen Arbeit zu einem bestimmten Lohn einigen. Aus Gründen der Beweissicherung ist es angebracht, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen. Wird ein Arbeitsverhältnis begründet, so ist vor Arbeitsbeginn der Dienstgeber verpflichtet, das Arbeitsverhältnis der Krankenkasse zu melden. Nur in bestimmten Ausnahmefällen ist eine sogenannte Vor-Ort-Anmeldung vor Arbeitsantritt mittels Faxformular möglich. Binnen sieben Tagen ist wiederum abzumelden.

Die Vereinbarung einer Probezeit ist grundsätzlich möglich. Sie darf jedoch den Zeitraum eines Monats nicht überschreiten. Das Arbeitsverhältnis kann in dieser Zeit jederzeit ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gelöst werden.

Die Höhe des Arbeitsentgeltes wird festgelegt durch den Einzelvertrag, vor allem durch den Kollektivvertrag, welcher nicht unterschritten werden darf sowie durch Ortsüblichkeit und Angemessenheit.

Bei Gewährung freiwilliger Leistungen ist insofern Vorsicht geboten, als diese nur dann keinen Anspruch auf Weitergewährung nach sich ziehen, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber schriftlich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Prämie freiwillig geleistet wurde und jederzeit widerrufbar ist.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann vor allem durch Kündigung (das ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Bindung an einen gewissen Grund, zu bestimmten Endterminen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist), durch Entlassung (sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist, jedoch gebunden an gewisse Gründe) sowie durch einvernehmliche Auflösung erfolgen.

Zu beachten ist, dass Müttern und Vätern in der Karenzzeit sowie Präsenz- und Zivildienern und Behinderten Kündigungs- und Entlassungsschutz in bestimmten Zeiträumen zukommt.

Hat das Arbeitsverhältnis ununterbrochen länger als drei Jahre gedauert, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Abfertigung, sofern er nicht selbst vorzeitig ohne wichtigen Grund austritt oder eine fristlose Entlassung verschuldet. Die Höhe der Abfertigung ist gestaffelt nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Zu beachten ist jedoch, dass seit 01.01.2003 das Abfertigungssystem neu für Dienstnehmer gilt, wonach 1,53% des Bruttobezuges in eine Mitarbeitervorsorgekasse eingezahlt werden. Es ist deshalb zu klären, ob der Arbeitnehmer vor dem 01.01.2003 dem Unternehmen beigetreten ist bzw. nicht mit 01.01.2003 in das neue System gewechselt ist.

Im Abfertigungssystem neu gilt das Rucksackprinzip, d.h. dass der Arbeitnehmer die in die Mitarbeitervorsorgekasse eingezahlten Beträge unabhängig von der Art der Beendigung des Dienstverhältnisses mitnehmen kann.

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen ist insofern Vorsicht geboten, als durch Kollektivverträge die an sich bestehende dreijährige Verjährungsfrist nicht unerheblich auf zwischen drei und sechs Monate verkürzt wird.

Bei einem Betriebsübergang gehen die individuellen Arbeitsverhältnisse automatisch auf den neuen Betrieb über, dies gilt nur nicht im Falle des Konkurses. Beim Übergang laufen sämtliche Fristen für Abfertigung, die Erhöhung des Urlaubes und dergleichen ungehemmt weiter.

Beilagen zum Finanzierungcheck

Beilage 1: Kosten der privaten Lebensführung

		€ pro Monat	€ pro Jahr
Lebenshaltung	Ernährung:		
	Kleidung:		
	Sonstiges (Putzmittel, etc.):		
	Summe I		
Wohnen	Miete bzw. Kreditraten f. Wohnung:		
	Betriebskosten:		
	Strom, Gas, Wasser:		
	Telefon:		
	Haushaltsversicherung:		
	Sonstige Kosten:		
	Summe II		
Kinder	Schulgeld, Kindergarten, etc.:		
	Sonstige Kosten:		
	Summe III		
Private Vorsorgen	Lebensversicherung:		
	Private Pensionsversiche- rung:		
	Sonstige priv. Versicherun- gen:		
	Bausparverträge:		
	Zahlungen für sonstige Ansparverträge:		
	Sonstige Vorsorgen:		
	Summe IV		
Kfz	Kredit-/Leasingraten:		
	Versicherung:		
	Benzin:		
	Instandhaltung, etc.:		
	Summe V		
Freizeitkosten	Urlaube:		
	Club-, Vereinsbeiträge:		
	Sport- und Freizeitgeräte:		
	Sonstige Freizeitausgaben:		
	Summe VI		
Sonstige regelmäßige Ver- pflichtungen	S1:		
	S2:		
	S3:		
	S4:		
	Summe VII		
PRIVATE LEBENSFÜHRUNG	Gesamtsumme I - VII		

Gründungs- und Investitionskosten fallen zwar nur einmal an. Dennoch setzen Sie sich oft aus mehr Posten zusammen, als Sie vielleicht vermutet hätten. Und weil Sie daran nicht vorbeikommen werden, seien Sie ehrlich zu sich selbst.

Beilage 2: Gründungs- und Investitionskosten

EURO

Vorbereitungskosten	Schulung, Kurse, etc.:	
	Unternehmerprüfung, sonst. Berechtigungsprüfungen:	
	Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung:	
	Marktuntersuchungen, Produkttests, etc.:	
	Sonstige Vorbereitungskosten:	
	Summe I	
Gründungskosten	Vertragserrichtungen, Eintragungskosten:	
	Gewerbeschein/Konzession:	
	Gebühren, Steuern, Kammerbeiträge, sonst. Abgaben:	
	Sonstige Gründungskosten:	
	Summe II	
Spezielle Anlaufkosten	Unternehmenskauf/-übernahme, Firmenwert: Kosten von Kundenübernahmen, Adressenkauf:	
	Einführungs- und Eröffnungswerbung:	
	Sonstige spezielle Anlaufkosten:	
	Summe III	
Investitionen	Grundstücke, Gebäude:	
	Umbauten, Adaptierungen, Installationen:	
	Ablösen, Mietvorauszahlungen:	
	Maschinen und maschinelle Anlagen:	
	Büro-u. Geschäftsausstatt., sonst. Einrichtungskosten:	
	Werkzeuge:	
	Fuhrpark:	
	Sonstige Investitionskosten:	
Summe IV		
Grund-/Erstausrüstung mit	Warenlager:	
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fertigungsmaterial:	
Betriebsmitteln	Sonstige Kosten der Grund-/Erstausrüstung:	
	Summe V	
GRÜNDUNG UND INVESTITION	Gesamtsumme I -V	

Niemand erwartet, dass Sie Ihre Unternehmensgründung zur Gänze selbst finanzieren können. Unter 30% Eigenkapital sollten es aber nicht sein, wenn Ihr Unternehmen ein solides Fundament haben soll. Ob Sie genug haben oder ob Sie noch zuviel brauchen, lässt sich schnell feststellen.

Beilage 3: Finanzierung

		EURO
Kapitalbedarf	Gründung und Investition:	
	Betriebsmittelerfordernis:	
	Reserve für Kostenüberschreitungen:	
	Summe Kapitalbedarf	
Finanzierung	Bargeld:	
	Sparguthaben:	
	Eingezahlte Sparverträge (Bausparen, etc.):	
	Wertpapiere	
	Rückkaufswerte Lebensversicherungen	
	Sonstige Barmittel:	
	Barmittel	
	Verwertbares Vermögen:	
	Belehnbare Werte zur Besicherung f. Kredite/Darlehen:	
	Sonstige geldwerte Sicherheiten:	
	Verwertbares Vermögen und belehnbare Werte	
	Summe Eigenfinanzierung	
	Kredite:	
Leasing:		
Darlehen von Privaten:		
Darlehen/Sicherheiten auf Grund von Förderungen:		
Geldwerte Sicherheiten von Dritten:		
Sonstige Fremdmittel:		
Summe Fremdfinanzierung		
Summe Eigen- und Fremdfinanzierung		
+/- ÜBER-/ UNTERDECKUNG FINANZIERUNG		

Der häufigste Grund, warum junge Unternehmer scheitern, ist das Fehlen eines langfristigen, strukturierten Finanzplans.

Jetzt ist die letzte Gelegenheit, noch einmal schonungslos ehrlich zu sich zu sein. Setzen Sie alle Beträge realistisch, im Zweifelsfall eher zu hoch an. Schließlich wollen Sie nicht nur gerade so überleben mit Ihrem Unternehmen,

Sie wollen erfolgreich sein! Genau dabei hilft Ihnen unser Finanzplan.

